

PROTOKOLL 25
ADNR-Änderungen
Beschluss

Die Zentralkommission,
in dem Bestreben, die Harmonisierung der internationalen Gefahrgutregelungen zu fördern,
zur Anpassung der Bestimmungen an den Stand der Technik sowie zur Klarstellung bestimmter Vorschriften,
auf Vorschlag ihres Ausschusses für gefährliche Güter,
billigt die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführten Änderungen zum ADNR.
Diese Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Anlage

ADNR-ÄNDERUNGEN

TEIL 1

1.1.3.1 Der Absatz d) erhält folgenden Wortlaut:

„d) Beförderungen, die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zu einem sicheren Ort zu verbringen;“

Einen neuen Absatz f) mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

„f) die Beförderung ungereinigter leerer ortsfester Behälter und Tanks oder ungereinigter leerer Lagerbehälter und -tanks, die Gase der Klasse 2 Gruppe A, O oder F, Stoffe der Verpackungsgruppe II oder III der Klasse 3 oder 9 oder Pestizide der Verpackungsgruppe II oder III der Klasse 6.1 enthalten haben, unter den folgenden Bedingungen:

- alle Öffnungen mit Ausnahme der Druckentlastungseinrichtungen (sofern angebracht) sind luftdicht verschlossen;
- es wurden Maßnahmen getroffen, um unter normalen Beförderungsbedingungen ein Austreten des Inhalts zu verhindern, und
- die Ladung ist so auf Schlitten, in Verschlägen, in anderen Handhabungsvorrichtungen oder auf dem Fahrzeug, im Container oder im Schiff befestigt, dass sie sich unter normalen Beförderungsbedingungen nicht lösen oder bewegen kann.

Diese Freistellung gilt nicht für ortsfeste Behälter und Tanks oder Lagerbehälter und -tanks, die desensibilisierte explosive Stoffe oder Stoffe, deren Beförderung nach dem ADNR verboten ist, enthalten haben.“

1.1.3.2 Der Absatz d) erhält folgenden Wortlaut:

„d) Gasen in Ausrüstungsteilen zum Betrieb des Schiffes (z.B. Feuerlöscher), einschließlich in Ersatzteilen;“

Absatz f) streichen.

Absatz g) wird zu f).

1.1.3.6 Erhält folgende Fassung:

„1.1.3.6 Freistellungen in Zusammenhang mit der Freimenge an Bord von Schiffen

1.1.3.6.1 Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Versandstücken gelten die Vorschriften des ADNR mit Ausnahme von 1.1.3.6.2 nicht, wenn die Bruttomasse aller beförderten gefährlichen Güter insgesamt 3 000 kg nicht überschreitet.

Dies gilt nicht:

- für Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1,
- für Stoffe der Klasse 2 mit F oder T in 3.2 Tabelle A Spalte 3b) und die Druckgaspackungen der Gruppen C, CO, F, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC gemäß 2.2.2.1.6,
- für Stoffe der Klasse 4.1 mit Gefahrzettel 1 in 3.2 Tabelle A Spalte 5,
- für Stoffe der Klasse 5.2 mit Gefahrzettel 1 in 3.2 Tabelle A Spalte 5,
- für Stoffe der Klasse 6.2 der Kategorie „A“,
- für Stoffe der Klasse 7, ausgenommen UN 2908, 2909, 2910 und 2911,
- für alle Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind, und
- bei der Beförderung von Tanks (Tankcontainer, Tankfahrzeuge, usw.).

Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Versandstücken, ausgenommen Tanks (Tankcontainer, Tankfahrzeuge, usw.), gelten die Vorschriften des ADNR mit Ausnahme von 1.1.3.6.2 nicht, wenn ausschließlich gefährliche Güter

- der Klasse 2 mit F in 3.2 Tabelle A Spalte 3b) und Druckgaspackungen mit F in 3.2 Tabelle A Spalte 3b
- solche, die der Verpackungsgruppe I, mit Ausnahme von Stoffe der Klasse 6.1, zugeordnet sind,

befördert werden und die Gesamtbruttomasse dieser Güter 300 kg nicht überschreitet.

1.1.3.6.2 Bei der Beförderung von Freimengen nach 1.1.3.6.1 müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die in 1.8.5 vorgeschriebene Meldepflicht gilt auch für die Beförderung von Freimengen;
- b) Versandstücke ausgenommen Fahrzeuge und Container (einschließlich Wechsel-aufbauten) müssen den Vorschriften für Verpackungen der Teile 4 und 6 des ADR oder RID entsprechen. Versandstücke müssen den Bestimmungen für die Kennzeichnung und Bezeichnung gemäß 5.2 und 5.3, entsprechen;
- c) Folgende Urkunden müssen an Bord mitgeführt werden:
 - Beförderungspapiere (siehe 5.4.1.1);
Die Beförderungspapiere müssen alle an Bord befindlichen gefährlichen Güter erfassen;
 - Stauplan (siehe 7.1.4.11.1);
- d) Die Güter müssen innerhalb der Laderäume untergebracht sein.

Dies gilt nicht für Güter in:

- Containern mit vollwandigen spritzwasserdichten Wänden;
- Fahrzeugen mit vollwandigen spritzwasserdichten Wänden.

e) Die Güter verschiedener Klassen müssen durch einen Abstand von mindestens 3,00 m (horizontal) voneinander getrennt sein. Sie dürfen nicht übereinander gestaut werden.

Dies gilt nicht für:

- Container mit geschlossenen Metallwänden;
- Fahrzeuge mit geschlossenen Metallwänden.

f) Für Seeschiffe und für Binnenschiffe, wenn letztere nur Container geladen haben, gelten die in d) und e) genannten Bedingungen als eingehalten, wenn die Stau- und Trennvorschriften des IMDG Codes erfüllt sind und dies im Beförderungspapier eingetragen ist.

1.2.1 Folgende Begriffsbestimmungen in der alphabetischen Reihenfolge einfügen:

„*ASTM*:

American Society for Testing and Materials (Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung) (ASTM International, 100 Barr Harbor Drive, PO Box C700, West Conshohocken, PA, 19428-2959, Vereinigte Staaten von Amerika).“

„*CGA*:

Compressed Gas Association (Verband für verdichtete Gase) (CGA, 4221 Walney Road, 5th Floor, Chantilly VA 20151-2923, Vereinigte Staaten von Amerika).“

„*Entwurfsdruck*“: Zweiter Satz streichen

„*Entwurfsunterdruck*:

Der Unterdruck, auf dessen Grundlage der Lade- oder Restetank ausgelegt und gebaut ist.“

„*Fahrzeug*:

Ein Fahrzeug im Sinne der Begriffsbestimmung "Fahrzeug" des ADR oder "Wagen" des RID (siehe Batteriefahrzeug, bedecktes Fahrzeug, gedecktes Fahrzeug, offenes Fahrzeug und Tankfahrzeug).“

Folgeänderung:

Im ADNR "*Straßenfahrzeuge, Wagen*" ändern in: "*Fahrzeuge*"

„*Fassungsraum eines Tankkörpers oder eines Tankkörperabteils für Tanks:*

Das gesamte Innenvolumen des Tankkörpers oder des Tankkörperabteils in Liter oder Kubikmeter. Wenn es nicht möglich ist, den Tankkörper oder das Tankkörperabteil wegen seiner Form oder seines Baus vollständig zu befüllen, ist dieser geringere Fassungsraum für die Bestimmung des Füllungsgrades und die Kennzeichnung des Tanks zu verwenden.“

Füllungsgrad (Ladetanks): erhält folgende Fassung:

„Wird für Ladetanks ein Füllungsgrad angegeben, bezeichnet dieser den Prozentsatz des Ladetankvolumens, der beim Laden mit Flüssigkeit gefüllt werden darf.“

„*ICAO:*

International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) (ICAO, 999 University Street, Montreal, Quebec H3C 5H7, Kanada.“

„*IMO:*

International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrtsorganisation) (IMO, 4 Albert Embankment, London SE1 7SR, Vereinigtes Königreich).“

„*OTIF:*

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF, Gryphenhübelweg 30, CH-3006 Bern, Schweiz).“

Probeentnahmeöffnung: Folgenden Satz anfügen:

„Die Flammensperre muss einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ entsprechen;“

Schüttgut-Container:

am Ende „Wagen“ ändern in: „Fahrzeugen“.

„*Tankakte:*

Ein Dokument, das alle technisch relevanten Informationen eines *Tanks*, eines *Batteriewagens* oder eines *MEGC*, wie die in den Unterabschnitten 6.8.2.3, 6.8.2.4 und 6.8.3.4 des ADR genannten Bescheinigungen, enthält.“

„*UIC:*

Internationaler Eisenbahnverband (UIC, 16 rue Jean Rey, F-75015 Paris, Frankreich).“

„*UNECE:*

United Nations Economic Commission for Europe (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) (UNECE, Palais des Nations, 8-14 avenue de la Paix, CH-1211 Genf 10, Schweiz).“

In der Begriffsbestimmung für „*Druckgaspackung*“ vor „gelöstes Gas“ einfügen: „unter Druck“.

In der Begriffsbestimmung für „*Handbuch Prüfungen und Kriterien*“ „(ST/SG/AC.10/11/Rev.4)“ ändern in:

„(ST/SG/AC.10/11/Rev.4 in der durch Dokument ST/SG/AC.10/11/Rev.4/Amend.1 geänderten Fassung)“

Im zweiten und vierten Spiegelstrich der Begriffsbestimmung für „*luftdicht verschlossener Tank*“ „die gemäß der Sondervorschrift TE 15 des Abschnitts 6.8.4 des ADR zugelassen sind“ ändern in:

„die dem Absatz 6.8.2.2.3 des ADR entsprechen“.

In den betroffenen Begriffsbestimmungen „*Straßenfahrzeug*“ ändern in: „*Fahrzeug*“

In der Begriffsbestimmung für „*Umverpackung*“ „von einem einzigen *Absender*“ ändern in: „(im Falle der Klasse 7 von einem einzigen *Absender*)“.

In der Begriffsbestimmung für „*UN-Modellvorschriften*“ „dreizehnten“ ändern in:

„vierzehnten“ und „(ST/SG/AC.10/1/Rev.13)“ ändern in: „(ST/SG/AC.10/1/Rev.14)“.

- 1.3.2.4** „bezüglich der Strahlengefahren, denen sie ausgesetzt sind, und" ändern in:
„bezüglich des Strahlenschutzes, einschließlich".
„um Beschränkungen ihrer Exposition und die anderer Personen" ändern in:
„um ihre berufsbedingte Exposition und die Exposition anderer Personen".

1.4.3.3 **Befüller**

Unter *Pflichten betreffend das Befüllen von Straßenfahrzeugen, Wagen oder Containern mit festen gefährlichen Gütern in loser Schüttung* einen neuen Absatz k) mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

„k) hat beim Befüllen von Fahrzeugen oder Containern mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung die Beachtung der anwendbaren Vorschriften des Kapitels 7.3 des ADR oder RID sicherzustellen."

k) bis w) werden l) bis x)

- 1.5.1.1** Der erste Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„Die zuständigen Behörden können unmittelbar untereinander vereinbaren, bestimmte Beförderungen ...".

- 1.6.1.1** „2005" ändern in: „2007" und „2004" ändern in: „2006"

- 1.6.1.2** erhält folgenden Wortlaut:

- „**1.6.1.2** a) Gefahrzettel und Großzettel (Placards), die dem bis zum 31. Dezember 2004 vorgeschriebenen Muster Nr. 7A, 7B, 7C, 7D oder 7E entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2010 verwendet werden."
b) Gefahrzettel und Großzettel (Placards), die dem bis zum 31. Dezember 2006 vorgeschriebenen Muster Nr. 5.2 entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2010 verwendet werden."

1.6.7.2.1	In Tabelle 2: einfügen oder ändern:		
	Tabelle der Übergangsvorschriften		
	Nummer	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
	9.3.1.21.5 9.3.2.21.5 9.3.3.21.5 ändern in: "9.3.x.21.5 a)		
	9.3.1.21.5 b) 9.3.2.21.5 b) 9.3.3.21.5 c)	Einrichtung zum Abschalten der Bordpumpe von Land aus	Erneuerung Zulassungszeugnis ab 01.01.2007.
	9.3.3.11.7	Abstände der Ladetanks zur Außenhaut Breite der Doppelhülle Abstand zwischen dem Pumpensumpf und den Bodenverbänden	N.E.U. ab 01-01-2001 N.E.U. ab 01-01-2007 N.E.U. ab 01-01-2003
	9.3.3.13.3 Absatz 2	Stabilität Allgemein	N.E.U. ab 01-01-2007
9.3.3.15	Stabilität (im Leckfall)	N.E.U. ab 01-01-2007	

1.6.7.2.2 In den Stofflisten Nr. 1, 2, 3 und 4 die Benennungen 1993 und 3295 wie folgt ändern:

1993: „ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN“
3295: „KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN“

1.7.2.2 „CV33(1.1) und (1.4)“ ändern in : „CV33(1.1)“

1.7.2.3 Folgenden neuen ersten Satz einfügen:

„Die Personendosen müssen unter den relevanten Dosisgrenzwerten liegen.“

Am Ende des zweiten Satzes (derzeitiger erster Satz) „; die Personendosen müssen unter den relevanten Dosisgrenzwerten liegen.“ ändern in:

„, mit der Einschränkung, dass die Dosen für Einzelpersonen Dosisbeschränkungen unterliegen.“

1.7.2.4 Absatz a) streichen. Die Absätze b) und c) werden zu a) und b).

1.7.4.1 Nach „Sendungen“ einfügen: „von radioaktiven Stoffen“.

Streichen: „für radioaktive Stoffe“.

1.8.3.10 Einen neuen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut einfügen:
„Die Prüfungsstelle darf nicht Schulungsveranstalter sein.“

1.8.3.12 erhält folgenden Wortlaut:

„1.8.3.12 Prüfungen

1.8.3.12.1 Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden kann.

1.8.3.12.2 Bei der schriftlichen Prüfung ist die Verwendung von Unterlagen mit Ausnahme von internationalen oder nationalen Vorschriften nicht zugelassen.

1.8.3.12.3 Es dürfen nur die von der Prüfungsstelle zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel verwendet werden. Es darf nicht die Möglichkeit bestehen, dass der Kandidat auf dem zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel andere Daten aufnimmt; der Kandidat darf nur auf die gestellten Prüfungsfragen antworten.

1.8.3.12.4 Text des zweiten Unterabsatzes einschließlich der Absätze a) und b) des bisherigen Unterabschnitts 1.8.3.12 („Die schriftliche Prüfung ... die Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen.“)

1.8.3.16.2 „Unterabschnitt 1.8.3.12 b)“ ändern in: „Absatz 1.8.3.12.4 b)“.

1.8.5.1 erhält folgenden Wortlaut:

„Eignet sich beim Beladen, beim Befüllen, bei der Beförderung oder beim Entladen gefährlicher Güter auf dem Gebiet eines Rheinuferstaates oder Belgiens ein schwerer Unfall oder Zwischenfall, so hat jeweils der Verloader, Befüller, Beförderer oder Empfänger sicherzustellen, dass der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ein Bericht vorgelegt wird.“

1.10.5 In der Zeile für die Klasse „6.2“ nach „Kategorie A“ einfügen:
„(UN-Nummern 2814 und 2900)“.

In der Tabelle, bei Klasse 6.2 „a“ ändern in: „0“ in der Spalte Lose Schüttung.

Die Bem. streichen.

Nach der Tabelle einen neuen Absatz 1.10.6 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„1.10.6 Bei Anwendung der Vorschriften der Convention on Physical Protection of Nuclear Material (Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial) und des IAEA-Rundschreibens INFCIRC/225 (Rev.4) gelten die Vorschriften dieses Kapitels für radioaktive Stoffe als erfüllt.“

TEIL 2

2.1.3.4.1 Unter Klasse 6.1 bei UN 1614 „eine inerte poröse Masse“ ändern in: „ein inertes poröses Material“ (betrifft nur die deutsche Fassung)

2.1.3.10 Bemerkung 2: Im Titel „Klassen“ ändern in: „Klasse“ (betrifft nur die deutsche Fassung)

2.2.1.1.3 Im ersten Unterabsatz „2.2.1.1.7“ ändern in: „2.2.1.1.8“.

2.2.1.1.7 wird zu 2.2.1.1.8.

Einen neuen Absatz 2.2.1.1.7 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„2.2.1.1.7 *Zuordnung von Feuerwerkskörpern zu Unterklassen*

2.2.1.1.7.1 Feuerwerkskörper müssen normalerweise auf der Grundlage der von der Prüfreihe 6 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien erzielten Prüfdaten den Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 zugeordnet werden. Da jedoch das Angebot derartiger Gegenstände sehr umfangreich ist und die Verfügbarkeit von Prüfeinrichtungen begrenzt sein kann, darf die Zuordnung zu Unterklassen auch gemäß dem Verfahren in Absatz 2.2.1.1.7.2 erfolgen.

2.2.1.1.7.2 Die Zuordnung von Feuerwerkskörpern zur UN-Nummer 0333, 0334, 0335 oder 0336 darf ohne Prüfung gemäß Prüfreihe 6 auf der Grundlage eines Analogieschlusses gemäß der Tabelle für die vorgegebene Klassifizierung von Feuerwerkskörpern in Absatz 2.2.1.1.7.5 erfolgen. Eine solche Zuordnung muss mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen. Gegenstände, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, müssen auf der Grundlage der von der Prüfreihe 6 erzielten Prüfdaten klassifiziert werden.

Bemerkung 1:

Die Aufnahme anderer Typen von Feuerwerkskörpern in die Spalte 1 der Tabelle in Absatz 2.2.1.1.7.5 darf nur auf der Grundlage vollständiger Prüfdaten, die dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zur Prüfung unterbreitet werden, erfolgen.

Bemerkung 2:

Die von den zuständigen Behörden erzielten Prüfdaten, die eine Bestätigung der oder einen Widerspruch zur Zuordnung von in der Spalte 4 der Tabelle in Absatz 2.2.1.1.7.5 spezifizierten Feuerwerkskörpern zu den Unterklassen der Spalte 5 darstellen, sollten dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zur Information unterbreitet werden.

2.2.1.1.7.3 Wenn Feuerwerkskörper, die mehr als einer Unterklasse zugeordnet sind, in einem Versandstück zusammengepackt werden, müssen sie auf der Grundlage der Unterklasse mit der höchsten Gefahr klassifiziert werden, es sei denn, die von der Prüfreihe 6 erzielten Prüfdaten liefern ein anderes Ergebnis.

2.2.1.1.7.4 Die in der Tabelle in Absatz 2.2.1.1.7.5 angegebene Klassifizierung gilt nur für Gegenstände, die in Kisten aus Pappe (4G) verpackt sind.

2.2.1.1.7.5 Tabelle für die vorgegebene Klassifizierung von Feuerwerkskörpern ¹⁾

Bemerkung 1:

Die in der Tabelle angegebenen Prozentsätze beziehen sich, sofern nichts anderes angegeben ist, auf die Masse des gesamten pyrotechnischen Satzes (z.B. Raketenmotoren, Treibladung, Zerlegerladung und Effektladung).

Bemerkung 2:

Der in dieser Tabelle verwendete Ausdruck „Blitzknallsatz“ bezieht sich auf pyrotechnische Sätze, die einen oxidierenden Stoff oder Schwarzpulver sowie Treibstoff aus Metallpulver enthalten und für die Erzeugung eines akustischen Knalleffekts oder als Zerlegerladung in Feuerwerkskörpern verwendet werden.

Bemerkung 3:

Angaben in mm beziehen sich

- *bei kugelförmigen Großfeuerwerksbomben und Mehrfachkugelbomben auf den Kugeldurchmesser der Großfeuerwerksbombe;*
- *bei zylindrischen Großfeuerwerksbomben auf die Länge der Großfeuerwerksbombe;*
- *bei einer Großfeuerwerksbombe in einem Mörser, einem Römischen Licht, einem Feuerwerkskörper in einem geschlossenen Rohr oder einem Feuerwerkstopf auf den Innendurchmesser des Rohres, das den Feuerwerkskörper einschließt oder enthält;*
- *bei einem Feuertopf ohne Mörser oder einem zylindrischen Feuertopf auf den Innendurchmesser des Mörsers, der für die Aufnahme des Feuertopfes vorgesehen ist.*

¹⁾ *Diese Tabelle enthält ein Verzeichnis von Klassifizierungen für Feuerwerkskörper, die bei fehlenden Prüfdaten der Prüfreihe 6 (siehe Absatz 2.2.1.1.7.2) verwendet werden dürfen.*

Typ	einschließlich: / Synonyme:	Begriffsbestimmung	Spezifikation	Klassifizierung
Großfeuerwerksbombe, kugelförmig oder zylindrisch	Sternbombe, Kugelbombe, Blitzknallbombe, Tageslichtbombe, Wasserbombe, Mehrschlagbombe, Display Shell	Gegenstand mit oder ohne Ausstoßladung, mit Verzögerungszünder und Zerlegerladung, pyrotechnischer Einheit (pyrotechnischen Einheiten) oder losem pyrotechnischen Satz, für den Abschuss aus einem Mörser ausgelegt	alle Blitzknallbomben	1.1G
			Sterneffektbombe: ≥ 180 mm	1.1G
			Sterneffektbombe: < 180 mm mit > 25 % Blitzknallsatz, als loses Pulver und/oder Knalleffekte	1.1G
			Sterneffektbombe: < 180 mm mit ≤ 25 % Blitzknallsatz, als loses Pulver und/oder Knalleffekte	1.3G
			Sterneffektbombe: ≤ 50 mm oder ≤ 60 g pyrotechnischer Satz mit ≤ 2 % Blitzknallsatz, als loses Pulver und/oder Knalleffekte	1.4G
Mehrfachkugelbombe (engl. peanut shell)	Gegenstand mit zwei oder mehreren Kugelbomben in einer gemeinsamen Hülle, die von derselben Ausstoßladung angetrieben werden, mit getrennten externen Verzögerungszündern	Die gefährlichste Kugelbombe bestimmt die Klassifizierung.		
vorgeladener Mörser, Großfeuerwerksbombe in einem Mörser (engl. shell in mortar)		Anordnung aus einer kugelförmigen oder zylindrischen Großfeuerwerksbombe in einem Mörser, die für einen Abschuss aus diesem Mörser ausgelegt ist	alle Blitzknallbomben	1.1G
			Sterneffektbombe: ≥ 180 mm	1.1G
			Sterneffektbombe: > 50 mm und < 180 mm	1.2G
			Sterneffektbombe: ≤ 50 mm oder < 60 g pyrotechnischer Satz mit ≤ 25 % Blitzknallsatz, als loses Pulver und/oder Knalleffekte	1.3G
Kugelbombe aus Kugelbombe (engl. shell of shells (spherical)) (die angegebenen Prozentsätze von Kugelbomben aus Kugelbomben beziehen sich auf die Bruttomasse von Feuerwerksartikeln)		Gegenstand ohne Ausstoßladung und mit Verzögerungszünder und Zerlegerladung, der Blitzknallbomben und inertes Material enthält und für den Abschuss aus einem Mörser ausgelegt ist	> 120 mm	1.1G
			≤ 120 mm	1.3G
			> 300 mm	1.1G
		Gegenstand ohne Ausstoßladung und mit Verzögerungszünder und Zerlegerladung, der Blitzknallbomben mit ≤ 25 g Blitzknallsatz pro Knalleinheit enthält, mit ≤ 33 % Blitzknallsatz und ≥ 60 % inertem Material, und der für den Abschuss aus einem Mörser ausgelegt ist		
		Gegenstand ohne Ausstoßladung und mit Verzögerungszünder und Zerlegerladung, der Sterneffektbomben und/oder pyrotechnische Einheiten enthält und für den Abschuss aus einem Mörser ausgelegt ist		

Typ	einschließlich: / Synonyme:	Begriffsbestimmung	Spezifikation	Klassifizierung
		Gegenstand ohne Ausstoßladung und mit Verzögerungszünder und Zerlegerladung, der Sterneffektbomben ≤ 70 mm und/oder pyrotechnische Einheiten enthält, mit ≤ 25 % Blitzknallsatz und ≤ 60 % pyrotechnischem Satz, und der für den Abschuss aus einem Mörser ausgelegt ist	> 200 mm und ≤ 300 mm	1.3G
		Gegenstand mit Ausstoßladung und mit Verzögerungszünder und Zerlegerladung, der Sterneffektbomben ≤ 70 mm und/oder pyrotechnische Einheiten enthält, mit ≤ 25 % Blitzknallsatz und ≤ 60 % pyrotechnischem Satz, und der für den Abschuss aus einem Mörser ausgelegt ist	≤ 200 mm	1.3G
Batterie / Kombination	Kombinationsfeuerwerk, Feuerwerksbatterie, Cake, Battery	Anordnung, die mehrere Elemente desselben Typs oder verschiedener Typen enthält, wobei jeder Typ einem der in dieser Tabelle aufgeführten Feuerwerkstypen entspricht, mit einem oder zwei Anzündstellen	Der gefährlichste Feuerwerkstyp bestimmt die Klassifizierung.	
Römisches Licht (engl. Roman candle)		Rohr, das eine Serie pyrotechnischer Einheiten enthält, die abwechselnd aus einem pyrotechnischen Satz, einer Ausstoßladung und einer Überzündung bestehen	Innendurchmesser ≥ 50 mm mit Blitzknallsatz oder Innendurchmesser < 50 mm mit > 25 % Blitzknallsatz	1.1G
			Innendurchmesser ≥ 50 mm ohne Blitzknallsatz	1.2G
			Innendurchmesser < 50 mm und mit ≤ 25 % Blitzknallsatz	1.3G
			Innendurchmesser ≤ 30 mm, jede pyrotechnische Einheit ≤ 25 g, mit ≤ 5 % Blitzknallsatz	1.4G
Feuerwerksrohr	Römisches Licht mit Einzelschuss (engl. single shot Roman candle), kleiner vorgeladener Mörser (engl. small preloaded mortar)	Rohr, das eine pyrotechnische Einheit enthält, die wiederum aus einem pyrotechnischen Satz, einer Ausstoßladung und mit oder ohne Überzündung besteht	Innendurchmesser ≤ 30 mm und pyrotechnische Einheit > 25 g oder > 5 % und ≤ 25 % Blitzknallsatz	1.3G
			Innendurchmesser ≤ 30 mm, pyrotechnische Einheit ≤ 25 g und ≤ 5 % Blitzknallsatz	1.4G
Rakete (engl. rocket)	Signalrakete, Pfeifrakete	Hülse, die einen pyrotechnischen Satz und/oder pyrotechnische Einheiten enthält, mit Leitstab (Leitstäben) oder anderen Mitteln zur Flugstabilisierung ausgerüstet, und die für einen Aufstieg in die Luft ausgelegt ist	nur Effekte von Blitzknallsätzen	1.1G
			Blitzknallsatz > 25 % des pyrotechnischen Satzes	1.1G
			pyrotechnischer Satz > 20 g und Blitzknallsatz ≤ 25 %	1.3G
			pyrotechnischer Satz ≤ 20 g, Schwarzpulver-Zerlegerladung und Blitzknallsatz $\leq 0,13$ g je Knall und ≤ 1 g insgesamt	1.4G

Typ	einschließlich: / Synonyme:	Begriffsbestimmung	Spezifikation	Klassifizierung
Feuertopf (engl. mine)	Feuertopf, Bodenfeuertopf, Feuertopf ohne Mörser	Rohr, das eine Ausstoßladung und pyrotechnische Einheiten enthält und für ein Abstellen auf dem Boden oder ein Fixieren im Boden ausgelegt ist. Der Haupteffekt besteht darin, alle pyrotechnischen Einheiten mit einem Mal auszustoßen und dabei in der Luft einen großräumig verteilten visuellen und/oder akustischen Effekt zu erzeugen oder Stoff- oder Papiertüte oder Stoff- oder Papierzylinder, die/der eine Ausstoßladung und pyrotechnische Einheiten enthält und für ein Einsetzen in einen Mörser und für eine Funktion als Feuertopf ausgelegt ist.	> 25 % Blitzknallsatz, als loses Pulver und/oder als Knalleffekte	1.1G
			≥ 180 mm und ≤ 25 % Blitzknallsatz, als loses Pulver und/oder als Knalleffekte	1.1G
			< 180 mm und ≤ 25 % Blitzknallsatz, als loses Pulver und/oder als Knalleffekte	1.3G
			≤ 150 g pyrotechnischer Satz mit ≤ 5 % Blitzknallsatz, als loses Pulver und/oder als Knalleffekte. Jede pyrotechnische Einheit ≤ 25 g, jeder Knalleffekt < 2 g; jeder Heuler (sofern vorhanden) ≤ 3 g	1.4G
Fontäne	Vulkane, Wasserfall, Lanzen, Bengalisches Feuer, zylindrische Fontänen, Kegelfontänen, Leuchtfackeln	nicht metallener Behälter, der einen gepressten oder verdichteten pyrotechnischen Satz enthält, der Funken und Flammen erzeugt	≥ 1 kg pyrotechnischer Satz	1.3G
			< 1 kg pyrotechnischer Satz	1.4G
Wunderkerze (engl. sparkler)	Wunderkerzen, die in der Hand gehalten werden, Wunderkerzen, die nicht in der Hand gehalten werden, Draht-Wunderkerzen	starrer Draht, der teilweise (an einem Ende) mit langsam abbrennendem pyrotechnischen Satz beschichtet ist, mit oder ohne Anzündkopf	Wunderkerzen auf Perchlorat-Basis: > 5 g je Einheit oder > 10 Einheiten je Packung	1.3G
			Wunderkerzen auf Perchlorat-Basis: ≤ 5 g je Einheit und ≤ 10 g je Packung; Wunderkerzen auf Nitrat-Basis: ≤ 30 g je Einheit	1.4G
Bengalholz (engl. Bengal stick)		nicht metallener Stock, der teilweise (an einem Ende) mit langsam abbrennendem pyrotechnischen Satz beschichtet und für das Halten in der Hand ausgelegt ist	Einheiten auf Perchlorat-Basis: > 5 g je Einheit oder > 10 Einheiten je Packung	1.3G
			Einheiten auf Perchlorat-Basis: ≤ 5 g je Einheit und ≤ 10 Einheiten je Packung; Einheiten auf Nitrat-Basis: ≤ 30 g je Einheit	1.4G
Party- und Tischfeuerwerk	Tischbomben, Knallerbsen, Knatterartikel, Rauchkörper, Schlangenmasse, Knaller, Partyknaller, Novelties, Party Poppers	Vorrichtung, die für die Erzeugung sehr beschränkter visueller und/oder akustischer Effekte ausgelegt ist und geringe Mengen eines pyrotechnischen Satzes und/oder eines explosiven Satzes enthält	Knallerbsen und Knaller dürfen bis zu 1,6 mg Silberfulminat enthalten; Knaller und Partyknaller dürfen bis zu 16 mg eines Gemisches aus Kaliumchlorat und rotem Phosphor enthalten; andere Artikel dürfen bis zu 5 g pyrotechnischen Satz, jedoch keinen Blitzknallsatz enthalten	1.4G
Wirbel (engl.)	Luftkreisel, Hubschrauber, Schwärmer, Bodenkreisel	nicht metallene Hülse(n), die einen Gas oder Funken erzeugenden pyrotechnischen Satz enthält (enthalten), mit oder ohne Geräusch erzeugendem	pyrotechnischer Satz je Einheit > 20 g, die ≤ 3 % Blitzknallsatz als Knalleffekte enthält, oder Pfeifsatz ≤ 5 g	1.3G

Typ	einschließlich: / Synonyme:	Begriffsbestimmung	Spezifikation	Klassifizierung
spinner)		Satz, mit oder ohne angebaute Flügel	pyrotechnischer Satz je Einheit ≤ 20 g, die ≤ 3 % Blitzknallsatz als Knalleffekte enthält, oder Pfeifsatz ≤ 5 g	1.4G
Räder (engl. wheels)	Sonnen	Anordnung mit Treiberhülsen, die einen pyrotechnischen Satz enthält und die mit Hilfsmitteln zur Befestigung an einer Halterung ausgerüstet ist, um eine Rotation zu ermöglichen	gesamter pyrotechnischer Satz ≥ 1 kg, kein Knalleffekt, jeder Heuler (sofern vorhanden) ≤ 25 g und je Rad ≤ 50 g Pfeifsatz	1.3G
			gesamter pyrotechnischer Satz < 1 kg, kein Knalleffekt, jeder Heuler (sofern vorhanden) ≤ 5 g und je Rad ≤ 10 g Pfeifsatz	1.4G
Steigende Krone (engl. aerial wheel)	UFO, aufsteigende Krone	Hülsen, die Ausstoßladungen und Funken, Flammen und/oder Geräusch erzeugende pyrotechnische Sätze enthalten, wobei die Hülsen an einem Trägerring befestigt sind	gesamter pyrotechnischer Satz > 200 g oder pyrotechnischer Satz je Antrieb > 60 g, Blitzknallsatz als Knalleffekte ≤ 3 %, jeder Heuler (sofern vorhanden) ≤ 25 g und je Rad ≤ 50 g Pfeifsatz	1.3G
			gesamter pyrotechnischer Satz ≤ 200 g und pyrotechnischer Satz je Antrieb ≤ 60 g, Blitzknallsatz als Knalleffekte ≤ 3 %, jedes Pfeifen (gegebenenfalls) ≤ 5 g und je Rad ≤ 10 g Pfeif-Komposition	1.4G
Sortimente (engl. selection pack)	Sortimentspackung	eine Packung mit mehr als einem Feuerwerkstyp, wobei jeder Typ einem der in dieser Tabelle aufgeführten Typen entspricht	Der gefährlichste Feuerwerkstyp bestimmt die Klassifizierung.	
Knallkörper-batterie	China Cracker, Celebration Cracker	Anordnung von Rohren (aus Papier oder Pappe), die durch eine pyrotechnische Zündschnur verbunden sind, wobei jedes Rohr für die Erzeugung eines akustischen Effekts vorgesehen ist	jedes Rohr ≤ 140 mg Blitzknallsatz oder ≤ 1 g Schwarzpulver	1.4G
Knallkörper (engl. banger)	Salut-Knallkörper, Blitz-Knallkörper, Kracher, Lady Cracker, Böller	nicht metallene Hülse, die einen Knallsatz für die Erzeugung eines akustischen Effekts enthält	Blitzknallsatz je Einheit > 2 g	1.1G
			Blitzknallsatz je Einheit ≤ 2 g und je Innenverpackung ≤ 10 g	1.3G
			Blitzknallsatz je Einheit ≤ 1 g und je Innenverpackung ≤ 10 g oder Schwarzpulver je Einheit ≤ 10 g	1.4G

2.2.2.1.5 Unter „Oxidierende Gase“ nach „ISO-Norm 10156:1996“ hinzufügen:
„und ISO-Norm 10156-2:2005“.

2.2.3.1.1 „61 °C“ ändern in: „60 °C“ (dreimal).

Folgeänderungen:

Die gleiche Änderung ist an folgenden Stellen vorzunehmen:

- in Teil 2: 2.2.3.1.1 (fünfmal), 2.2.3.1.2 (dreimal), 2.2.3.1.3, 2.2.3.3 (zweimal), 2.2.61.3 Fußnote d (Seite 2-91), 2.2.9.1.13, 2.2.9.1.14, 2.2.9.1.14 Stoffnummer 9003, 2.3.3.1.7, 2.3.3.1.8, 2.3.6 Abbildung
- in Teil 3: Tabellen A, B und C (UN-Nummern 1202, 3175, 3256 und Stoffnummern 9001 und 9003) und, für Tabelle C, bei Erläuterung zu Spalte 10 in der zusätzlichen Vorschrift 24
- in Teil 5: 5.3.2.3.2 (dreizehnmal)
- in Teil 7: 7.2.3.42.4
- in Teil 9: 9.3.2.42.4, 9.3.3.42.4.

2.2.3.3 Unter dem Klassifizierungscode "FC" am Anfang einfügen:

"3469 FARBE, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND (einschließlich Farbe, Lack, Emaille, Beize, Schellack, Firnis, Politur, flüssiger Füllstoff und flüssige Lackgrundlage) oder FARBZUBEHÖRSTOFFE, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND (einschließlich Farbverdünnung und -lösemittel)"

2.2.41.1.9 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) sie entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe gemäß dem Klassifizierungsverfahren der Klasse 5.1 sind (siehe Unterabschnitt 2.2.51.1), ausgenommen Gemische entzündend (oxidierend) wirkender Stoffe, die mindestens 5,0 % brennbare organische Stoffe enthalten und die dem in Bem. 2 festgelegten Klassifizierungsverfahren zu unterziehen sind,“

Eine neue Bemerkung 2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen und die nachfolgenden Bemerkung entsprechend umnummerieren:

„Bemerkung 2:

Gemische entzündend (oxidierend) wirkender Stoffe, die den Kriterien der Klasse 5.1 entsprechen, mindestens 5,0 % brennbare organische Stoffe enthalten und nicht den in Absatz a), c), d) oder e) aufgeführten Kriterien entsprechen, sind dem Klassifizierungsverfahren für selbstzersetzliche Stoffe zu unterziehen.

Gemische, welche die Eigenschaften selbstzersetzlicher Stoffe der Typen B bis F aufweisen, sind als selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 zu klassifizieren.

Gemische, welche nach dem Grundsatz des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil II Abschnitt 20.4.3 g) die Eigenschaften selbstzersetzlicher Stoffe des Typs G aufweisen, gelten für Zwecke der Klassifizierung als Stoffe der Klasse 5.1 (siehe Unterabschnitt 2.2.51.1).“

2.2.41.4 In der Tabelle folgende Eintragung einfügen:

Selbstzersetzlicher Stoff	Konzentration (%)	Verpackungsmethode	Kontrolltemperatur (°C)	Notfalltemperatur (°C)	UN-Nummer der Gattungs-	Bemerkungen
ACETON-PYROGALLOL-COPOLYMER-2-DIAZO-1-NAPHTHOL-5-SULFONAT	100	OP8			3228	

- 2.2.42.3** Unter Klassifizierungscode "SW" streichen:
 "2445 LITHIUMALKYLE, FLÜSSIG;
 3433 LITHIUMALKYLE, FEST;
 3051 ALUMINIUMALKYLE,;
 3052 ALUMINIUMALKYLHALOGENIDE, FLÜSSIG;
 3461 ALUMINIUMALKYLHALOGENIDE, FEST;
 3053 MAGNESIUMALKYLE;
 3076 ALUMINIUMALKYLHYDRIDE "

2.2.61.1.7 Die Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

Verpackungs- gruppe	Giftigkeit bei Einnahme LD ₅₀ (mg/kg)	Giftigkeit bei Absorption durch die Haut LD ₅₀ (mg/kg)	Inhalationstoxizität durch Staub und Nebel LC ₅₀ (mg/l)
I	≤ 5,0	≤ 50	≤ 0,2
II	> 5,0 und ≤ 50	> 50 und ≤ 200	> 0,2 und ≤ 2,0
III ^{a)}	> 50 und ≤ 300	> 200 und ≤ 1000	> 2,0 und ≤ 4,0

a) Stoffe zur Herstellung von Tränengasen sind der Verpackungsgruppe II zuzuordnen, selbst wenn die Daten über ihre Giftigkeit den Kriterien der Verpackungsgruppe III entsprechen.

2.2.62.1.2 (I4) "Diagnostische Proben" ändern in: "Biologische Stoffe"

2.2.62.1.3 Die Begriffsbestimmung für „Kulturen“ erhält folgenden Wortlaut:

„*Kulturen* sind das Ergebnis eines Prozesses, bei dem Krankheitserreger absichtlich vermehrt werden. Diese Begriffsbestimmung schließt von menschlichen oder tierischen Patienten entnommene Proben gemäß der in diesem Absatz aufgeführten Begriffsbestimmung nicht ein.“

Am Ende des Absatzes eine neue Begriffsbestimmung mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„*Von Patienten entnommene Proben (Patientenproben)* sind menschliches oder tierisches Material, das direkt von Menschen oder Tieren entnommen wird, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf Ausscheidungsstoffe, Sekrete, Blut und Blutbestandteile, Gewebe und Abstriche von Gewebsflüssigkeit sowie Körperteile, die insbesondere zu Forschungs-, Diagnose-, Untersuchungs-, Behandlungs- oder Vorsorgezwecken befördert werden.“

2.2.62.1.4 Nach „2900“ einfügen: „, 3291“.

2.2.62.1.4.1 Im ersten Satz „bei Menschen oder Tieren“ ändern in: „bei sonst gesunden Menschen oder Tieren“.

In der Tabelle der Beispiele folgende Änderungen vornehmen:

Unter „UN 2814“:

- Bei den Mikroorganismen „Escherichia coli, verotoxigen (nur Kulturen)“, „Mycobacterium tuberculosis (nur Kulturen)“ und „Shigella dysenteriae type 1 (nur Kulturen)“ eine Fußnote *) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„*) Kulturen, die für diagnostische oder klinische Zwecke vorgesehen sind, dürfen jedoch als ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B klassifiziert werden.“

- „Hanta-Viren, die das Hanta-Virus-Lungensyndrom hervorrufen“ ändern in:
 „Hanta-Virus, das hämorrhagisches Fieber mit Nierensyndrom hervorruft“.

- Nach „Tollwut-Virus“, „Rifttal-Fieberevirus“ und „Virus der Venezuela-Pferde-Encephalitis“ jeweils hinzufügen: „(nur Kulturen)“.

Unter „UN 2900“:

- Streichen:
„Virus der afrikanischen Pferdepest“ und „Blauzungen-Virus“.
- Vor „Newcastle-Krankheit“ einfügen: „velogenen“.
- Nach jedem Mikroorganismus in der Tabelle einfügen: „(nur Kulturen)“.
- „Lumpy skin disease virus“ ändern in: „Virus der Dermatitis nodularis (lumpy skin disease)“.
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- In der Zeile „*Mycoplasma mycoides*“ „infektiöse bovine Pleuropneumonie“ ändern in:
„Erreger der infektiösen bovinen Pleuropneumonie“.
[betrifft nur die deutsche Fassung]

2.2.62.1.4.2 Streichen:

„, mit Ausnahme der in Absatz 2.2.62.1.3 definierten Kulturen, die je nach Fall der UN-Nummer 2814 oder 2900 zuzuordnen sind“.

In der Bem. erhält die offizielle Benennung für die Beförderung folgenden Wortlaut:
„*BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B*“.

2.2.62.1.5 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.62.1.5 *Freistellungen*

2.2.62.1.5.1 Text des bisherigen Absatzes 2.2.62.1.5

2.2.62.1.5.2 Stoffe, die Mikroorganismen enthalten, die gegenüber Menschen oder Tieren nicht pathogen sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADNR, es sei denn, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Klasse.

2.2.62.1.5.3 Stoffe in einer Form, in der jegliche vorhandene Krankheitserreger so neutralisiert oder deaktiviert wurden, dass sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen, unterliegen nicht den Vorschriften des ADNR, es sei denn, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Klasse.

2.2.62.1.5.4 Stoffe, bei denen sich die Konzentration von Krankheitserregern auf einem in der Natur vorkommenden Niveau befindet (einschließlich Nahrungsmittel und Wasserproben) und bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie ein bedeutsames Infektionsrisiko darstellen, unterliegen nicht den Vorschriften des ADNR, es sei denn, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Klasse.

2.2.62.1.5.5 Text des bisherigen Absatzes 2.2.62.1.6, wobei der Anfang folgenden Wortlaut erhält:

„Getrocknetes Blut, das durch Aufbringen eines Blutropfens auf eine absorbierende Fläche gewonnen wird, oder Vorsorgeuntersuchungen (Screening-Tests) für im Stuhl enthaltenes Blut sowie Blut oder Blutbestandteile, ...“.

2.2.62.1.5.6 Von Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patientenproben), bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des ADNR, wenn die Probe in einer Verpackung befördert wird, die jegliches Freisetzen verhindert und die mit dem Ausdruck „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE“ bzw. „FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE“ gekennzeichnet ist.

Die Verpackung wird als den oben aufgeführten Vorschriften entsprechend angesehen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Die Verpackung besteht aus drei Bestandteilen:
 - (i) (einem) wasserdichten Primärgefäß(en);

- (ii) einer wasserdichten Sekundärverpackung und
 - (iii) einer in Bezug auf ihren Fassungsraum, ihre Masse und ihre beabsichtigte Verwendung ausreichend festen Außenverpackung, bei der mindestens eine der Oberflächen eine Mindestabmessung von 100 mm x 100 mm aufweist.
- b) Für flüssige Stoffe ist zwischen dem (den) Primärgefäß(en) und der Sekundärverpackung absorbierendes Material in einer für die Aufnahme des gesamten Inhalts ausreichenden Menge eingesetzt, so dass ein während der Beförderung austretender oder auslaufender flüssiger Stoff nicht die Außenverpackung erreicht und nicht zu einer Beeinträchtigung der Unversehrtheit des Polstermaterials führt.
- c) Wenn mehrere zerbrechliche Primärgefäße in eine einzige Sekundärverpackung eingesetzt werden, sind diese entweder einzeln eingewickelt oder so voneinander getrennt, dass eine gegenseitige Berührung verhindert wird.

Bemerkung:

Für die Feststellung, ob ein Stoff nach den Vorschriften dieses Absatzes freigestellt ist, ist eine fachliche Beurteilung erforderlich. Diese Beurteilung sollte auf der Grundlage der bekannten Anamnese, Symptome und individuellen Gegebenheiten des betreffenden Patienten oder Tieres und den lokalen endemischen Bedingungen erfolgen. Beispiele für Proben, die nach den Vorschriften dieses Absatzes befördert werden können, sind

- Blut- oder Urinproben zur Kontrolle des Cholesterin-Spiegels, des Blutzucker-Spiegels, des Hormon-Spiegels oder prostataspezifischer Antikörper (PSA),
- erforderliche Proben zur Kontrolle der Organfunktionen, wie Herz-, Leber- oder Nierenfunktion, bei Menschen oder Tieren mit nicht ansteckenden Krankheiten oder zur therapeutischen Arzneimittel-Kontrolle,
- für Versicherungs- oder Beschäftigungszwecke entnommene Proben mit dem Ziel, Drogen oder Alkohol festzustellen,
- Schwangerschaftstests,
- Biopsien zur Feststellung von Krebs und
- Feststellung von Antikörpern bei Menschen oder Tieren."

2.2.62.1.6

2.2.62.1.7 und

2.2.62.1.8 erhalten folgenden Wortlaut: „reserviert“.

2.2.62.1.11.1 Im ersten Satz streichen: „oder ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B als Kulturen“.

Im letzten Satz streichen: „mit Ausnahme von Kulturen“.

Eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„Bemerkung:

Medizinische oder klinische Abfälle, die nach dem Europäischen Abfallartenkatalog in der Anlage zur Entscheidung der Europäischen Kommission 2000/532/EG²⁾ in der jeweils geänderten Fassung der EAK-Nummer 18 01 03 (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung – Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen – Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden) oder 18 02 02 (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung – Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren – Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden) zugeordnet sind, müssen nach den Vorschriften dieses Absatzes auf Grund der ärztlichen bzw. tierärztlichen Diagnose des betreffenden Patienten bzw. Tieres klassifiziert werden.“

²⁾ Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (Amtsblatt der Europäischen Kommission Nr. L 226 vom 6. September 2000, S. 3).

2.2.62.1.11.2 Bem. wird zu Bem. 1. Eine Bem. 2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„Bemerkung 2:

Ungeachtet der oben aufgeführten Klassifizierungskriterien unterliegen medizinische oder klinische Abfälle, die nach dem Europäischen Abfallartenkatalog in der Anlage zur Entscheidung der Europäischen Kommission 2000/532/EG¹⁾ in der jeweils geänderten Fassung der EAK-Nummer 18 01 04 (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung – Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen – Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)) oder 18 02 03 (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung – Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren – Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden) zugeordnet sind, nicht den Vorschriften des ADNR."

Folgenden neuen Absatz einfügen:

„2.2.62.1.12 Infizierte Tiere

2.2.62.1.12.1 Text des derzeitigen Absatzes 2.2.62.1.8, wobei folgender neuer erster Satz eingefügt wird:

Lebende Tiere dürfen nicht dazu benutzt werden, ansteckungsgefährliche Stoffe zu befördern, es sei denn, dieser kann nicht auf eine andere Weise befördert werden.

2.2.62.1.12.2 Tierkörper, die mit Krankheitserregern der Kategorie A oder mit Krankheitserregern, die nur in Kulturen der Kategorie A zuzuordnen wären, behaftet sind, sind je nach Fall der UN-Nummer 2814 oder 2900 zuzuordnen.

Die übrigen Tierkörper, die mit Krankheitserregern der Kategorie B behaftet sind, sind gemäß den von der zuständigen Behörde festgelegten Vorschriften zu befördern."

2.2.62.2 "2.2.62.1.8" ändern in: "2.2.62.1.12.1"

2.2.62.3 (I4) "Diagnostische Proben" ändern in: "Biologischer Stoff".

Unter Klassifizierungscode I4 erhält die Benennung für UN 3373 folgenden Wortlaut: "BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B"

2.2.7.1.2 e) „der in Absatz 2.2.7.7.2 angegebenen Werte" ändern in:

„der in Absatz 2.2.7.7.2.1 b) angegebenen oder gemäß den Absätzen 2.2.7.7.2.2 bis 2.2.7.7.2.6 berechneten Werte".

2.2.7.2 In der Begriffsbestimmung für „Multilaterale Genehmigung/Zulassung" den ersten Satz wie folgt ändern:

„Multilaterale Genehmigung/Zulassung ist eine je nach Fall durch die jeweils zuständige Behörde des Ursprungslandes der Bauart oder der Beförderung erteilte Genehmigung/Zulassung und, sofern die Sendung durch oder in ein anderes Land zu befördern ist, eine durch die zuständige Behörde dieses Landes erteilte Genehmigung/Zulassung."

In der Begriffsbestimmung für „Spezifische Aktivität eines Radionuklids" „Masse- oder Volumeneinheit" ändern in: „Masseinheit".

In der Begriffsbestimmung für „Natürliches Uran" (unter „Uran – natürlich, abgereichert, angereichert") „chemisch abgetrenntes Uran" ändern in: „Uran (das chemisch abgetrennt sein darf)".

2.2.7.3.2 Der Absatz a) (ii) erhält folgenden Wortlaut:

„(ii) natürliches Uran, abgereichertes Uran, natürliches Thorium oder deren Verbindungen oder Gemische, vorausgesetzt, diese sind unbestrahlt und in festem oder flüssigem Zustand;“

2.2.7.4.6 a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) den in den Absätzen 2.2.7.4.5 a) und b) vorgeschriebenen Prüfungen, sofern die Masse der radioaktiven Stoffe in besonderer Form

(i) kleiner als 200 g ist und die Prüfmuster alternativ der Stoßempfindlichkeitsprüfung (impact test) der Klasse 4 gemäß ISO-Norm 2919:1999 «Radiation Protection – Sealed Radioactive Sources – General Requirements and Classification» („Strahlenschutz – Umschlossene radioaktive Stoffe – Allgemeine Anforderungen und Klassifikation“) unterzogen werden oder

(ii) kleiner als 500 g ist und die Prüfmuster alternativ der Stoßempfindlichkeitsprüfung (impact test) der Klasse 5 gemäß ISO-Norm 2919:1999 «Radiation Protection – Sealed Radio-active Sources – General Requirements and Classification» („Strahlenschutz – Umschlossene radioaktive Stoffe – Allgemeine Anforderungen und Klassifikation“) unterzogen werden, und“

2.2.7.4.6 b) „ISO-Norm 2919:1980“ ändern in:

„ISO-Norm 2919: 1999“.

2.2.7.7.1.7 Der Anfang des ersten Satzes erhält folgenden Wortlaut:

„Sofern nicht gemäß Unterabschnitt 6.4.11.2 des ADR ausgenommen, dürfen Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten, sofern zutreffend, ...“.

2.2.7.7.1.8 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.7.7.1.8 *Versandstücke, die Uranhexafluorid enthalten*

Versandstücke, die Uranhexafluorid enthalten, dürfen nicht enthalten:

- a) eine Masse an Uranhexafluorid, die von der für das Versandstückmuster zugelassenen Masse abweicht,
- b) eine Masse an Uranhexafluorid, die größer ist als ein Wert, der bei der höchsten Temperatur des Versandstücks, die für die Betriebsanlagen festgelegt ist, in denen das Versandstück verwendet werden soll, zu einem Leerraum von weniger als 5 % führen würde, oder
- c) Uranhexafluorid in nicht fester Form oder mit einem Innendruck, der bei der Übergabe zur Beförderung oberhalb des Luftdrucks liegt.“

2.2.7.7.2.1 In der Tabelle für „Te-121m“ den Wert in der letzten Spalte („1 x 10⁵“) ändern in:

„1 x 10⁶“.

Die Fußnoten a) nach der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

„a) Die A₁- und/oder A₂-Werte dieser Eltern-Radionuklide schließen Beiträge der Tochternuklide mit einer Halbwertszeit von weniger als 10 Tagen wie folgt ein:

Mg-28	Al-28
Ar-42	K-42
Ca-47	Sc-47
Ti-44	Sc-44
Fe-52	Mn-52m
Fe-60	Co-60m
Zn-69m	Zn-69
Ge-68	Ga-68
Rb-83	Kr-83m
Sr-82	Rb-82
Sr-90	Y-90
Sr-91	Y-91m
Sr-92	Y-92
Y-87	Sr-87m
Zr-95	Nb-95m
Zr-97	Nb-97m, Nb-97
Mo-99	Tc-99m
Tc-95m	Tc-95
Tc-96m	Tc-96
Ru-103	Rh-103m
Ru-106	Rh-106
Pd-103	Rh-103m
Ag-108m	Ag-108
Ag-110m	Ag-110
Cd-115	In-115m
In-114m	In-114
Sn-113	In-113m
Sn-121m	Sn-121
Sn-126	Sb-126m
Te-118	Sb-118
Te-127m	Te-127
Te-129m	Te-129
Te-131m	Te-131
Te-132	I-132
I-135	Xe-135m
Xe-122	I-122
Cs-137	Ba-137m
Ba-131	Cs-131
Ba-140	La-140
Ce-144	Pr-144m, Pr-144
Pm-148m	Pm-148
Gd-146	Eu-146
Dy-166	Ho-166
Hf-172	Lu-172
W-178	Ta-178
W-188	Re-188
Re-189	Os-189m

Os-194	Ir-194
Ir-189	Os-189m
Pt-188	Ir-188
Hg-194	Au-194
Hg-195m	Hg-195
Pb-210	Bi-210
Pb-212	Bi-212, Tl-208, Po-212
Bi-210m	Tl-206
Bi-212	Tl-208, Po-212
At-211	Po-211
Rn-222	Po-218, Pb-214, At-218, Bi-214, Po-214
Ra-223	Rn-219, Po-215, Pb-211, Bi-211, Po-211, Tl-207
Ra-224	Rn-220, Po-216, Pb-212, Bi-212, Tl-208, Po-212
Ra-225	Ac-225, Fr-221, At-217, Bi-213, Tl-209, Po-213, Pb-209
Ra-226	Rn-222, Po-218, Pb-214, At-218, Bi-214, Po-214
Ra-228	Ac-228
Ac-225	Fr-221, At-217, Bi-213, Tl-209, Po-213, Pb-209
Ac-227	Fr-223
Th-228	Ra-224, Rn-220, Po-216, Pb-212, Bi-212, Tl-208, Po-212
Th-234	Pa-234m, Pa-234
Pa-230	Ac-226, Th-226, Fr-222, Ra-222, Rn-218, Po-214
U-230	Th-226, Ra-222, Rn-218, Po-214
U-235	Th-231
Pu-241	U-237
Pu-244	U-240, Np-240m
Am-242m	Am-242, Np-238
Am-243	Np-239
Cm-247	Pu-243
Bk-249	Am-245
Cf-253	Cm-249"

In der Fußnote b) nach der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

Nach „Ru-106 Rh-106" einfügen: „Ag-108m Ag-108".

Die Eintragungen

„Ce-134 La-134",

„Rn-220 Po-216",

„Th-226 Ra-222, Rn-218, Po-214" und

„U-240 Np-240m"

streichen.

2.2.7.7.2.2 Im ersten Satz streichen:

„eine Genehmigung der zuständigen Behörde oder für internationale Beförderung".

Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Es ist zulässig, einen A_2 -Wert zu verwenden, der gemäß der Empfehlung der Internationalen Strahlenschutzkommission (International Commission on Radiological Protection – ICRP) unter Verwendung eines Dosiskoeffizienten für den entsprechenden Lungenabsorptionstyp berechnet wird, sofern die chemischen Formen sowohl unter normalen Bedingungen als auch unter Unfall-Beförderungsbedingungen berücksichtigt werden."

In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Die zweite Eintragung in der ersten Spalte erhält folgenden Wortlaut:

„das Vorhandensein von Nukliden, die Alphastrahlen, jedoch keine Neutronenstrahlen emittieren, ist bekannt“.

- Die dritte Eintragung in der ersten Spalte erhält folgenden Wortlaut:

„das Vorhandensein von Nukliden, die Neutronenstrahlen emittieren, ist bekannt oder es sind keine relevanten Daten verfügbar“.

2.2.7.8.4 Die Absätze d) und e) erhalten folgenden Wortlaut:

„d) Vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2.2.7.8.5 ist ein Versandstück, das auf Grund einer Sondervereinbarung befördert wird, der Kategorie III-GELB zuzuordnen.

e) Vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2.2.7.8.5 ist eine Umpackung, die auf Grund einer Sondervereinbarung zu befördernde Versandstücke enthält, der Kategorie III-GELB zuzuordnen.“

Einen neuen Absatz 2.2.7.8.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„2.2.7.8.5 Bei der internationalen Beförderung von Versandstücken, für die eine Genehmigung der Bauart oder der Beförderung durch die zuständige Behörde erforderlich ist und für die in den verschiedenen von der Beförderung berührten Staaten unterschiedliche Genehmigungstypen gelten, muss die in Absatz 2.2.7.8.4 vorgeschriebene Zuordnung zu den Kategorien in Übereinstimmung mit dem Zulassungszeugnis des Ursprungslandes der Bauart erfolgen.“

2.2.7.9.7 In der Aufzählung der nicht anwendbaren Vorschriften einfügen: „Kapitel 1.10“.

2.2.8.1.6 Der zweite Unterabsatz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„Bei flüssigen Stoffen und festen Stoffen, die sich während der Beförderung verflüssigen können, von denen angenommen wird, ...“.

2.2.8.3 Unter Klassifizierungscode „C2“ erhält die Benennung für UN 1740 folgenden Wortlaut: „HYDROGENDIFLUORIDE, FEST, N.A.G.“

Unter Klassifizierungscode "CF1" am Anfang einfügen:

"3470 FARBE, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, (einschließlich Farbe, Lack, Emaille, Beize, Schellack, Firnis, Politur, flüssiger Füllstoff und flüssige Lackgrundlage) oder FARBZUBEHÖRSTOFFE, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR (einschließlich Farbverdünnung und -lösemittel)".

Unter Klassifizierungscode "CT1" am Anfang einfügen:

"3471 HYDROGENDIFLUORIDE, LÖSUNG, N.A.G."

2.2.9.2 Der zweite Spiegelstrich erhält folgende Wortlaut:

„- ungereinigte leere Auffangbehältnisse (Auffangwannen) für Geräte wie Transformatoren, Kondensatoren und hydraulische Geräte, die Stoffe der UN-Nummern 2315, 3151, 3152 oder 3432 enthalten.“

2.2.9.3 Unter Klassifizierungscode „M8“ erhält die Benennung für UN 3245 folgenden Wortlaut: „GENETISCH VERÄNDERTE MIKROORGANISMEN oder GENETISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN.“

Unter Klassifizierungscode M 9 erhält die Benennung für UN 3257 folgenden Wortlaut:

„ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., bei oder über 100 °C und, bei Stoffen mit einem Flammpunkt, unter seinem Flammpunkt (einschließlich geschmolzenes Metall, geschmolzenes Salz, usw.)“.

(betrifft nur die deutsche Fassung)

TEIL 3

3.1.2.1 Die beiden letzten Sätze erhalten folgenden Wortlaut:

„Nach der vorwiegend verwendeten offiziellen Benennung für die Beförderung kann eine alternative offizielle Benennung für die Beförderung in Klammern in Großbuchstaben angegeben sein (z.B. ETHANOL (ETHYLALKOHOL) In Tabelle C ist die alternative offizielle Benennung in Kleinbuchstaben angegeben (z.B. ACETONITRIL (Methylcyanid)). Sofern nicht vorstehend anders bestimmt ist, gelten Teile der Eintragung, die in Kleinbuchstaben angegeben sind, nicht als Bestandteil der offiziellen Benennung für die Beförderung.“

3.2.1 In der erläuternden Bemerkung zu Spalte 5 den zweiten Spiegelstrich streichen.

Am Ende des ersten Spiegelstrich Strichpunkt durch Punkt ersetzen.

Tabelle A

In der Tabelle A folgende Änderungen vornehmen:

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1133, 1139, 1169, 1197, 1210, 1263, 1266, 1267, 1268, 1286, 1287, 1308, 1863, 1866, 1989, 1993, 2059 und 3295	2	Bei den Eintragungen, bei denen in Spalte 6 die Sondervorschrift „640A“ erscheint, streichen: „(Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)“.
	6	Bei den Eintragungen, bei denen in Spalte 6 die Sondervorschrift „640A“ erscheint, streichen: „640A“.
1133, 1139, 1169, 1197, 1210, 1263, 1266, 1267, 1268, 1286, 1287, 1308, 1863, 1866, 1989, 1993, 2059 und 3295		Eintragungen, bei denen in Spalte 6 die Sondervorschrift „640B“ erscheint, streichen.
1133, 1139, 1169, 1197, 1210, 1224, 1263, 1266, 1267, 1268, 1286, 1287, 1306, 1308, 1863, 1866, 1987, 1989, 1993, 1999, 3295 und 3336	2	Bei den Eintragungen, bei denen in Spalte 6 die Sondervorschrift „640C“ erscheint, streichen: „(aber höchstens 175 kPa)“
1133, 1139, 1169, 1197, 1210, 1263, 1266, 1286, 1287, 1306, 1866, 1993 und 1999	2	Bei den Eintragungen, bei denen in Spalte 6 die Sondervorschrift „640F“ erscheint, „(Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)“ ersetzen durch: „(Siedepunkt höchstens 35 °C)“.
1133, 1139, 1169, 1197, 1210, 1263, 1266, 1286, 1287, 1306, 1866, 1993 und 1999	2	Bei allen Eintragungen, bei denen in Spalte 6 die Sondervorschrift „640G“ erscheint, „aber höchstens 175 kPa“ ersetzen durch: „Siedepunkt über 35 °C“.
1267, 1268 und 3295		Eintragungen, bei denen in Spalte 6 die Sondervorschrift „640P“ erscheint, streichen
1267, 1268 und 3295	6	Bei den Eintragungen, bei denen in Spalte 6 die Sondervorschrift „640A“ erscheint, hinzufügen: „649“.

UN-Nr.	Spalte	Änderung
0015	6	streichen: „204“
0016	6	streichen: „204“.
0303	6	streichen: „204“.
1013	6	hinzufügen: „653“.
1014		Eintragung streichen.
1015		Eintragung streichen.
1143	2	erhält folgenden Wortlaut: „CROTONALDEHYD oder CROTONALDEHYD, STABILISIERT“.
	6	einfügen: „324“.
1169, VG II und III	6	einfügen: „601“ (sechsmal).
1170, VG II und III	6	einfügen: „330 601“.
1197, VG II und III	6	einfügen: „601“ (sechsmal).
1202	2	1. und 3. Position: „61 °C ändern in: „60 °C“ 2. Position: „EN 590:1993“ ändern in: „EN 590:2004“ (zweimal).
1219	6	einfügen: „601“.
1293, VG II und III	6	einfügen: „601“ (zweimal).
1366		Eintragung streichen.
1370		Eintragung streichen.
1391	2	Am Ende hinzufügen: „mit einem Flammpunkt über 60 °C“.
	6	streichen: „282“.
1463	3b	„OC2“ ändern in: „OTC“.
	5	„5.1 + 8“ ändern in: „5.1 + 6.1 + 8“.
1614	2	"eine inerte poröse Masse" ändern in: "ein inertes poröses Material" (betrifft nur die deutsche Fassung)
1649	2	Am Ende hinzufügen: „mit einem Flammpunkt über 60 °C“.
	6	streichen: „162“.
1740	2	erhält folgenden Wortlaut: „HYDROGENDIFLUORIDE, FEST, N.A.G.“ (zweimal).
1779	2	erhält folgenden Wortlaut: „AMEISENSÄURE mit mehr als 85 Masse-% Säure“.
	3b	„C3“ ändern in: „CF1“.
	5	nach „8“ einfügen: „+3“.
	9	nach „PP, EP“ einfügen: „EX, A“
1848	2	erhält folgenden Wortlaut: „PROPIONSÄURE mit mindestens 10 % und weniger als 90 Masse-% Säure“.
1950	6	nach „190“ einfügen: „327“ (zwölfmal).
	10	einfügen: "VO04"
1956	6	nach „274“ einfügen: „292“.
1979		Eintragung streichen.
1980		Eintragung streichen.
1981		Eintragung streichen.
1987, VG II und III	6	einfügen: „330 601“ (dreimal).
1989 2., 3. und 4. Position	2	streichen: „ENTZUNDBAR“
1993 VG I, II und III	6	einfügen: „330“ (siebenmal).
1993, VG II und III	6	einfügen: „601“ (sechsmal).

2005		Eintragung streichen.
2030, VG I, II und III	2	Am Ende hinzufügen: „und einem Flammpunkt über 60 °C" (dreimal).
	6	streichen: „298" (dreimal).
2057 1. Position	8	einfügen: „T"
2078	2	„TOLUYLEN..." ändern in: „TOLUEN..." streichen: „(und isomere Gemische)"
	8	streichen: „T"
2078 (neu als 2. Position)	2	wie 2078 oben jedoch: Spalte 2 wie folgt: „TOLUENDIISOCYANAT (2,4 TOLUENDIISOCYANAT)"
	8	einfügen: „T"
2302	8	einfügen: „T"
2445		Eintragung streichen.
2600		Eintragung streichen.
2662		Eintragung streichen.
2814	6	streichen: „634".
2823	2	erhält folgenden Wortlaut: „CROTONSÄURE, FEST".
2880, VG II	6	hinzufügen: „322".
2880, VG III	6	„316" ändern in: „313 314".
2900	6	streichen: „634".
2902	8	einfügen: „T"
	13	einfügen: „*)" gilt nur für Phenolate und nicht für Chlorphenolate"
2912	6	hinzufügen: „325".
2915	6	hinzufügen: „325".
3051		Eintragung streichen.
3052		Eintragung streichen.
3053		Eintragung streichen.
3076		Eintragung streichen.
3077	6	einfügen: „601".
3082	6	einfügen: „601".
3175	8	streichen: „T"
3175 (neu als 2. Position)	2	wie 3175 oben jedoch: Spalte 2 wie folgt: „FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C ENTHALTEN, N.A.G. GESCHMOLZEN (DIALKYLDIMETHYL-AMMONIUMCHLORID (C ₁₂ - C ₁₈) und 2-PROPANOL)"
	8	einfügen: „T"
	10 und 11	Sternchen streichen
	13	Sternchen und Text streichen
3245	2	erhält folgenden Wortlaut: „GENETISCH VERÄNDERTE MIKROORGANISMEN oder GENETISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN".
	6	streichen: „634".
3256	2	„61 °C" ändern in: „60 °C"
3272, VG II und III	6	einfügen: „601" (zweimal).
3291	6	streichen: „634".
3321	6	hinzufügen: „325".
3322	6	hinzufügen: „325".
3324	6	hinzufügen: „326".
3325	6	hinzufügen: „326".
3327	6	hinzufügen: „326".
3364, 3365, 3366, 3367, 3368, 3370	2	„angefeuchtet" ändern in: „ANGEFEUCHTET".
3373	2	erhält folgenden Wortlaut: „BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B".
	5	einfügen: „6.2".
3433		Eintragung streichen.
3435		Eintragung streichen.
3461		Eintragung streichen.

In Spalte 7 an allen Stellen mit Ausnahme von UN 2809 „LQ 19“ ändern in:

„LQ 7“.

Diese Änderung betrifft die UN-Nummern: 1556, 1583, 1591, 1593, 1597, 1599, 1602, 1656, 1658, 1686, 1710, 1718, 1719, 1731, 1755, 1757, 1760, 1761, 1783, 1787, 1788, 1789, 1791, 1793, 1805, 1814, 1819, 1824, 1835, 1840, 1848, 1851, 1887, 1888, 1897, 1902, 1903, 1908, 1935, 1938, 2021, 2024, 2030, 2205, 2206, 2209, 2225, 2235, 2269, 2272, 2273, 2274, 2279, 2289, 2290, 2294, 2299, 2300, 2311, 2320, 2321, 2326, 2327, 2328, 2431, 2432, 2433, 2470, 2491, 2496, 2501, 2504, 2511, 2515, 2518, 2525, 2533, 2564, 2565, 2580, 2581, 2582, 2586, 2609, 2656, 2661, 2664, 2667, 2669, 2672, 2677, 2679, 2681, 2688, 2689, 2693, 2730, 2732, 2735, 2739, 2747, 2753, 2785, 2788, 2790, 2801, 2810, 2815, 2817, 2818, 2819, 2820, 2821, 2829, 2831, 2837, 2849, 2872, 2873, 2874, 2902, 2903, 2904, 2922, 2937, 2941, 2942, 2946, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 3005, 3006, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3018, 3019, 3020, 3025, 3026, 3055, 3066, 3140, 3141, 3142, 3144, 3145, 3172, 3264, 3265, 3266, 3267, 3276, 3278, 3280, 3281, 3282, 3287, 3293, 3320, 3347, 3348, 3351, 3352, 3410, 3411, 3413, 3414, 3415, 3418, 3421, 3422, 3424, 3426, 3429, 3434, und 3440

TABELLE A nur niederländische Fassung:

Bei folgenden Positionen erhält Spalte 5 folgende Fassung:

UN 1041: 2.1	UN 1043: 2.2	UN 1044: 2.2
UN 1055: 2.1	UN 1056: 2.2	UN 1057: 2.1
UN 1065: 2.2	UN 1066: 2.2	UN 1067: 2.3+5.1+8
UN 1072: 2.2+5.1	UN 1073: 2.2+5.1	UN 1075: 2.1
UN 1083: 2.1	UN 1085: 2.1	UN 1086: 2.1
UN 1660: 2.3+5.1+8	UN 1912: 2.1	UN 1913: 2.2
UN 1954: 2.1	UN 1955: 2.3	UN 1956: 2.2
UN 2037 5TFC: 2.3+2.1+8	UN 2037 5TO: 2.3+5.1	UN 2037 5TOC: 2.3+5.1+8
UN 2189: 2.3+2.1+8	UN 2190: 2.3+5.1+8	UN 2191: 2.3
UN 2193: 2.2	UN 2194: 2.3+8	UN 2195: 2.3+8
UN 2200: 2.1	UN 2201: 2.2+5.1	UN 2601: 2.1
UN 2602: 2.2	UN 3161: 2.1	UN 3162: 2.3
UN 3163: 2.2	UN 3169: 2.3	UN 3358: 2.1

Folgende neue Eintragungen hinzufügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)			(12)	(13)
0015	MUNITION, NEBEL, mit oder ohne Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung, mit ätzenden Stoffen	1	1.2G		1 +8		LQ0		PP		LO01	HA01, HA03, HA04, HA05, HA06		3	
0016	MUNITION, NEBEL, mit oder ohne Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung, mit ätzenden Stoffen	1	1.3G		1 +8		LQ0		PP		LO01	HA01, HA03, HA04, HA05, HA06		3	
0303	MUNITION, NEBEL, mit oder ohne Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung, mit ätzenden Stoffen	1	1.4G		1.4 +8		LQ0		PP		LO01	HA01, HA03, HA04, HA05, HA06		1	
1391	ALKALIMETALLDISPERSION oder ERDALKALIMETALLDISPERSION mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C	4.3	WF1	I	4.3 +3	182 183 274 506	LQ0		PP, EX, A	VE01		HA08		1	
1649	ANTIKLOPFMISCHUNG FÜR MOTORKRAFTSTOFF mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C	6.1	TF1	I	6.1 +3	162 802	LQ0		PP, EP, TOX, A EX	VE02 VE01				2	
2030	HYDRAZIN, WÄSSERIGE LÖSUNG mit mehr als 37 Masse-% Hydrazin und einem Flammpunkt von höchstens 60 °C	8	CFT	I	8 +6.1 +3	530 802	LQ0		PP, EP, TOX, A EX	VE02 VE01				2	
2814	ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN, in tiefgekühlt verflüssigtem Stickstoff	6.2	I1		6.2 +2.2	318 802	LQ0		PP					0	
2814	ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN (nur Tierkörper)	6.2	I1		6.2	318 802	LQ0		PP					0	
2900	ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE, in tiefgekühlt verflüssigtem Stickstoff	6.2	I2		6.2 +2.2	318 802	LQ0		PP					0	
2900	ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE (nur Tierkörper und Abfälle)	6.2	I2		6.2	318 802	LQ0		PP					0	

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)			(12)	(13)
3245	GENETISCH VERÄNDERTE MIKROORGANISMEN oder GENETISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN, in tiefgekühlt verflüssigtem Stickstoff	9	M8		9 +2.2	219 637 802	LQ0		PP					0	
3291	KLINISCHER ABFALL UNSPEZIFIZIERT, N.A.G. oder (BIO)MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G. oder UNTER DIE VORSCHRIFTEN FALLENDER MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G., in tiefgekühlt verflüssigtem Stickstoff	6.2	I3	II	6.2 +2.2	565 802	LQ0		PP					0	
3412	AMEISENSÄURE mit mindestens 10 Masse-%, aber höchstens 85 Masse-% Säure	8	C3	II	8		LQ22	T	PP, EP					0	
	AMEISENSÄURE mit mindestens 5 Masse-%, aber weniger als 10 Masse-% Säure	8	C3	III	8		LQ7	T	PP, EP					0	
3463	PROPIONSÄURE mit mindestens 90 Masse-% Säure	8	CF1	II	8 +3		LQ22	T	PP, EP EX, A					0	
3469	FARBE, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND (einschließlich Farbe, Lack, Emaille, Beize, Schellack, Firnis, Politur, flüssiger Füllstoff und flüssige Lackgrundlage) oder FARBZUBEHÖRSTOFFE, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND (einschließlich Farbverdünnung und -lösemittel)	3	FC	I	3 +8	163	LQ3		PP, EX, A EP	VE01				1	
		3	FC	II	3 +8	163	LQ4		PP, EX, A EP	VE01				1	
		3	FC	III	3 +8	163	LQ7		PP, EX, A EP	VE01				0	
3470	FARBE, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR (einschließlich Farbe, Lack, Emaille, Beize, Schellack, Firnis, Politur, flüssiger Füllstoff und flüssige Lackgrundlage) oder FARBZUBEHÖRSTOFFE, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR (einschließlich Farbverdünnung und -lösemittel)	8	CF1	II	8 +3	163	LQ22		PP, EP EX, A	VE01	²			0	
3471	HYDROGENDIFLUORIDE, LÖSUNG, N.A.G.	8	CT1	II	8 +6.1		LQ22		PP, EP					0	
		8	CT1	III	8 +6.1		LQ7		PP, EP					0	
3472	CROTONSÄURE, FLÜSSIG	8	C3	III	8		LQ7		PP, EP					0	
3473	BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHE mit entzündbaren flüssigen Stoffen	3	F1		3	328	LQ13		PP, EX, A	VE01				0	

Tabelle B und C
ändern gemäß Tabelle A

3.2.3 In Satz 2 der erläuternden Bemerkung zu Spalte 5 nach „werden“ einfügen: „im Allgemeinen“

TABELLE C:

1030	Spalte 2: streichen: „oder“
1038	Spalte 12: streichen „0,57“
1063	Spalte 2: streichen: „oder“
1077	Spalte 2: streichen: „oder PROPYLEN“
1170	erste Position: streichen
1170	2. Position Spalte 2 erhält folgenden Wortlaut: „ETHANOL (ETHYLALKOHOL), ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG), wässrige Lösung mit mehr als 70 Vol-% Alkohol“
1170	3. Position wie oben jedoch Spalte 2 wie folgt: „ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG) mit mehr als 24 Vol-% und höchstens 70 Vol-% Alkohol“
1224	vorletzte Position, Spalte 2: „=“ ändern in: „≤“.
1300	Spalte 2: streichen: „White spirit“
1989	alle Positionen: Spalte 2: streichen: „ENTZÜNDBAR“
1993	Spalte 2: „(....., MIT MEHR ALS 10 % BENZEN)“ ändern in: „MIT MEHR ALS 10 % BENZEN“ (gilt für alle Positionen, die diese Klammer enthalten)
1999	Spalte 2: streichen: „(Flammpunkt von 23 °C bis einschließlich 61 °C)“
2078	Spalte 2: „TOLUYLEN...“ ändern in: „TOLUEN...“ (2 x)
2430	in beiden Positionen, in Spalte 12: „95“ ändern in: „0,95“
3276	Spalte 11: „97“ ändern in: „95“
3295	Spalte 2: „(....., MIT MEHR ALS 10 % BENZEN)“ ändern in: „MIT MEHR ALS 10 % BENZEN“ (gilt für alle Positionen, die diese Klammer enthalten)
9003	alle Positionen: in Spalte 2: „N.A.G.“ streichen.
9003	2. Position: Spalte 2: am Ende hinzufügen: „(ETHYLENGLYCOLMONOBUTYLEETHER)“
9003	3. Position: Spalte 2: am Ende hinzufügen: „(2-ETHYLHEXYLACRYLAT, STABILISIERT)“

TABELLE C nur niederländische Fassung:

es gelten die gleichen Korrekturen wie in Tabelle A nur niederländische Fassung und zusätzlich bei UN 9000 Spalte 5 ändern in: „2.3+8“.

Tabelle C

Folgende neue Eintragungen hinzufügen:

(1)	(2)	(3)		(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Beschreibung und Benennung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20 °C	Art der Probeentnahme-einrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
2057	TRIPROPYLEN	3	F1	II	3	N	2	2		10	97	0,744	3	ja	T3	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	
2302	5-METHYLHEXAN-2-ON	3	F1	III	3	N	3	2			97	0,81	3	ja	T1	II A	ja	PP, EX, A	0	
2904	PHENOLATE, FLÜSSIG	8	C9	III	8	N	4	2			97	1,130-1,180	3	ja			nein	PP, EP	0	34
3256	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60°C, bei oder über seinem Flammpunkt (Low QI Pitch)	3	F2	III	3	N	3	1	4		95	1,1-1,3	3	ja	T2	II B	ja	PP, EX, A	0	7
3412	AMEISENSÄURE mit mindestens 10 Masse-%, aber höchstens 85 Masse-% Säure	8	C3	II	8	N	2	3		10	97	1,22	3	ja	T1	II A	ja	PP, EP, EX, A	1	6: + 12 °C; 17 ; 34
3412	AMEISENSÄURE mit mindestens 5 Masse-%, aber weniger als 10 Masse-% Säure	8	C3	III	8	N	2	3		10	97	1,22	3	ja	T1	II A	ja	PP, EP, EX, A	1	6: + 12 °C; 17 ; 34
3463	PROPIONSÄURE mit mindestens 90 Masse-% Säure	8	CF1	II	8+3	N	3	3			97	0,99	3	ja	T1	II A ⁷⁾	ja	PP, EP, EX, A	0	34

3.3.1

- SV 162** erhält folgenden Wortlaut: „gestrichen“.
- SV 181** Nach „Muster 1“ einfügen: „(siehe Absatz 5.2.2.2.2)“.
- SV 204** erhält folgenden Wortlaut: „gestrichen“.
- SV 216** Der letzte Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:
„Dicht verschlossene Päckchen und Gegenstände, die ...“.
- Der letzte Satz erhält am Ende folgenden Wortlaut:
„, das Päckchen oder der Gegenstand enthält keine freie Flüssigkeit.“
- SV 247** Der erste Satz erhält am Ende folgenden Wortlaut:
„... in Holzfässern mit einem Fassungsraum von mehr als 250 Litern und höchstens 500 Litern, die, soweit anwendbar, den allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 4.1.1 des ADR entsprechen, befördert werden:“.
- In den Absätzen a), c) und d) (deutsche Fassung) „Fässer“ ändern in: „Holzfässer“ (dreimal).
In Absatz d) „Fass“ ändern in: „Holzfass“.
- SV 251** Im ersten Satz vor „die für medizinische, Analyse- oder Prüfzwecke verwendet werden“ ändern in: „z.B. für medizinische Zwecke, Analyse-, Prüf- oder Reparaturzwecke verwendet werden“.
- SV 282** erhält folgenden Wortlaut: „gestrichen“.
- SV 289** „Fahrzeugen“ ändern in: „Beförderungsmitteln“ und
„Fahrzeugteilen“ ändern in: „Teilen von Beförderungsmitteln“.
- SV 292** erhält folgenden Wortlaut:
„Gemische mit höchstens 23,5 Volumen-% Sauerstoff dürfen unter dieser Eintragung befördert werden, wenn keine anderen oxidierenden Gase vorhanden sind. Für Konzentrationen innerhalb dieses Grenzwertes ist ein Gefahrezettel nach Muster 5.1 nicht erforderlich.“
- SV 298** erhält folgenden Wortlaut: „gestrichen“.
- SV 303** erhält folgenden Wortlaut:
„Die Gefäße müssen dem Klassifizierungscode des darin enthaltenen Gases oder Gasgemisches zugeordnet werden, der nach den Vorschriften des Abschnitts 2.2.2 zu bestimmen ist.“
- SV 309** erhält folgenden Wortlaut:
„Diese Eintragung gilt für nicht sensibilisierte Emulsionen, Suspensionen und Gele, die sich hauptsächlich aus einem Gemisch von Ammoniumnitrat und einem Brennstoff zusammensetzen und die für die Herstellung eines Sprengstoffs Typ E nach einer zwingenden Vorbehandlung vor der Verwendung bestimmt sind.“
- Das Gemisch für Emulsionen hat typischerweise folgende Zusammensetzung: 60 bis 85 % Ammoniumnitrat, 5 bis 30 % Wasser, 2 bis 8 % Brennstoff, 0,5 bis 4 % Emulgator, 0 bis 10 % lösliche Flammenunterdrücker sowie Spurenzusätze. Ammoniumnitrat darf teilweise durch andere anorganische Nitratsalze ersetzt werden.
- Das Gemisch für Suspensionen und Gele hat typischerweise folgende Zusammensetzung: 60 bis 85 % Ammoniumnitrat, 0 bis 5 % Natrium- oder Kaliumperchlorat, 0 bis 17 % Hexaminnitrat oder Monomethylaminnitrat, 5 bis 30 % Wasser, 2 bis 15 % Brennstoff, 0,5 bis 4 % Verdickungsmittel, 0 bis 10 % lösliche Flammenunterdrücker sowie Spurenzusätze. Ammoniumnitrat darf teilweise durch andere anorganische Nitratsalze ersetzt werden.

Diese Stoffe müssen die Prüfreihe 8 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I Abschnitt 18 bestehen und von der zuständigen Behörde zugelassen sein."

SV 316 streichen: „oder hydratisiert“.

SV 319 Den ersten Satz streichen.

SV 320 erhält folgenden Wortlaut: „gestrichen“.

SV 560 erhält folgenden Wortlaut:

„UN 3257 Erwärmter flüssiger Stoff, n.a.g., bei oder über 100 °C und, bei Stoffen mit einem Flammpunkt, unter seinem Flammpunkt (einschließlich geschmolzenes Metall, geschmolzenes Salz, usw.), ist ein Stoff der Klasse 9.“
(betrifft nur die deutsche Fassung)

SV 601 erhält folgenden Wortlaut:

„Gebrauchsfertige pharmazeutische Produkte (Medikamente), die für den Einzelhandel oder den Vertrieb für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch hergestellt und abgepackt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADNR.“

SV 617 streichen: „und im Beförderungspapier“.

SV 634 erhält folgenden Wortlaut: „gestrichen“.

SV 645 Folgenden Satz hinzufügen:

„Wenn die Zuordnung zu einer Unterklasse nach dem Verfahren des Absatzes 2.2.1.1.7.2 vorgenommen wird, kann die zuständige Behörde vorschreiben, dass die vorgegebene Klassifizierung auf der Grundlage der von der Prüfreihe 6 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I Abschnitt 16 erzielten Prüfdaten überprüft wird.“

SV 649 In der Fußnote „a“ zu Sondervorschrift 649 die Adresse streichen.

Folgende neue Sondervorschriften einfügen:

„322 Diese Stoffe sind, wenn sie in Form nicht krümelnder Tabletten befördert werden, der Verpackungsgruppe III zugeordnet.

323 reserviert

324 Dieser Stoff muss in Konzentrationen von höchstens 99 % stabilisiert werden.

325 Im Falle von Uranhexafluorid, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt, ist der Stoff der UN-Nummer 2978 zuzuordnen.

326 Im Falle von Uranhexafluorid, spaltbar, ist der Stoff der UN-Nummer 2977 zuzuordnen.

327 Abfall-Druckgaspackungen, die gemäß Absatz 5.4.1.1.3 versandt werden, dürfen für Wiederaufarbeitungs- oder Entsorgungszwecke unter dieser Eintragung befördert werden. Sie müssen nicht gegen unbeabsichtigtes Entleeren geschützt sein, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, um einen gefährlichen Druckaufbau und die Bildung einer gefährlichen Atmosphäre zu verhindern. Abfall-Druckgaspackungen mit Ausnahme von undichten oder stark verformten müssen gemäß Verpackungsanweisung P 003 des ADR und Sondervorschrift für die Verpackung PP 87 des ADR oder Verpackungsanweisung LP 02 und Sondervorschrift für die Verpackung L 2 des ADR verpackt sein. Undichte oder stark verformte Abfall-Druckgaspackungen müssen in Bergungsverpackungen befördert werden, vorausgesetzt, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um einen gefährlichen Druckaufbau zu verhindern.

Bemerkung:

Im Seeverkehr dürfen Abfall-Druckgaspackungen nicht in geschlossenen Containern befördert werden.

328 Diese Eintragung gilt für Brennstoffzellen-Kartuschen, die entzündbare flüssige Stoffe, einschließlich Methanol oder Methanol/Wasser-Lösungen, enthalten. Eine Brennstoffzellen-Kartusche ist ein Behälter, in dem Brennstoff gespeichert wird, der über (ein) Ventil(e) in durch Brennstoffzellen betriebene Geräte abgegeben wird, wobei das (die) Ventil(e) die Abgabe von Brennstoff in ein solches Gerät kontrolliert (kontrollieren) und frei von Bestandteilen ist (sind), die eine elektrische Ladung erzeugen. Die Kartusche muss so ausgelegt und gebaut sein, dass unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Brennstoffs verhindert wird.

Diese Eintragung gilt für Bauarten von Brennstoffzellen-Kartuschen, für die ohne ihre Verpackung eine erfolgreiche Innendruckprüfung bei einem Druck von 100 kPa (Überdruck) nachgewiesen wurde.

329 reserviert

330 Alkohole, die bis zu 5 % Erdölprodukte (z.B. Benzin) enthalten, sind unter der Eintragung UN 1987 ALKOHOLE, N.A.G. zu befördern.

653 Die Beförderung dieses Gas unterliegt in Flaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 0,5 Litern nicht den übrigen Vorschriften des ADNR, vorausgesetzt,

- die für Flaschen geltenden Bau- und Prüfvorschriften sind eingehalten;
- die Flaschen sind in Außenverpackungen verpackt, die mindestens den Vorschriften des Teils 4 des ADR für zusammengesetzte Verpackungen entsprechen. Die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ in den Unterabschnitten 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.5 bis 4.1.1.7 des ADR sind zu beachten;
- die Flaschen sind nicht mit anderen gefährlichen Gütern zusammen verpackt;
- die Bruttomasse eines Versandstücks ist nicht größer als 30 kg und
- jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift „UN 1013“ versehen; diese Kennzeichnung ist von einer Linie eingefasst, die ein auf die Spitze gestelltes Quadrat mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm x 100 mm bildet.“

3.4.6 In der ersten Spalte „LQ 4“ und „LQ 5“ ändern in: „LQ 4^{c)}“ und „LQ 5^{c)}“.

Bei LQ 19 in der Spalte „Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen“ bzw. in der Spalte „Innenverpackungen, die in Trays mit Dehn- oder Schrumpffolie enthalten sind“ „3 l“ bzw. „1 l“ ändern in:

„5 kg“.

TEIL 4

4.1.3 „Straßenfahrzeugen, Wagen“ ändern in: „Fahrzeugen“

TEIL 5

5.1.5.1.2 c) erhält folgenden Wortlaut:

„c) Für jedes Versandstück, für das eine Genehmigung/Zulassung der zuständigen Behörde erforderlich ist, ist sicherzustellen, dass alle in den Zulassungszeugnissen festgelegten Vorschriften erfüllt worden sind.“

5.1.5.2.2 c) erhält folgenden Wortlaut:

„c) die Beförderung von Versandstücken mit spaltbaren Stoffen, wenn die Summe der Kritikalitätssicherheitskennzahlen der Versandstücke in einem einzigen Fahrzeug oder Container 50 übersteigt.“

5.1.5.2.4 d) In Absatz (v) „SI-Vorsatz“ ändern in: „SI-Vorsatzzeichen“.

5.2.1.4 Nach „450 Litern“ einfügen: „und Großverpackungen“.

5.2.1.7.4 c) Das Ende des Satzes erhält folgenden Wortlaut:

„... des Ursprungslandes der Bauart und entweder dem Namen des Herstellers oder anderen von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes der Bauart festgelegten Identifikationen der Verpackung zu kennzeichnen.“

Folgenden Absatz hinzufügen:

„5.2.1.7.8 Bei der internationalen Beförderung von Versandstücken, für die eine Genehmigung der Bauart oder der Beförderung durch die zuständige Behörde erforderlich ist und für die in den verschiedenen betroffenen Staaten unterschiedliche Genehmigungstypen gelten, muss die Kennzeichnung in Übereinstimmung mit dem Zulassungszeugnis des Ursprungslandes der Bauart erfolgen.“

Folgenden neuen Unterabschnitt einfügen:

„**5.2.1.8** reserviert.“

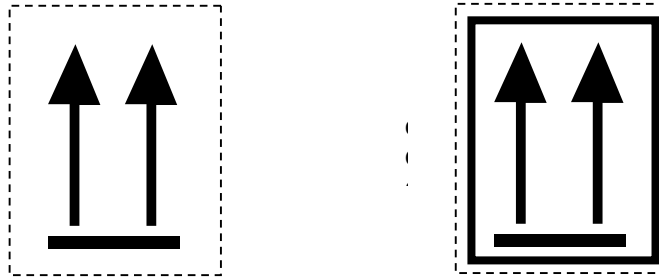
Folgenden neuen Unterabschnitt einfügen:

„**5.2.1.9** ***Ausrichtungspfeile***“

5.2.1.9.1 Sofern in Absatz 5.2.1.9.2 nichts anderes vorgeschrieben ist, müssen

- zusammengesetzte Verpackungen mit Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten,
- Einzelverpackungen, die mit Lüftungseinrichtungen ausgerüstet sind, und
- Kryo-Behälter zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase

lesbar mit Pfeilen für die Ausrichtung des Versandstücks gekennzeichnet sein, die der nachstehenden Abbildung ähnlich sind oder die den Spezifikationen der ISO-Norm 780:1985 entsprechen. Die Ausrichtungspfeile müssen auf zwei gegenüberliegenden senkrechten Seiten des Versandstückes angebracht sein, wobei die Pfeile korrekt nach oben zeigen. Sie müssen rechtwinklig und so groß sein, dass sie entsprechend der Größe des Versandstücks deutlich sichtbar sind. Die Abbildung einer rechteckigen Abgrenzung um die Pfeile ist optional.



Zwei schwarze oder rote Pfeile
auf weißem oder geeignetem kontrastierendem Grund.
Die rechteckige Abgrenzung ist optional.

- 5.2.1.9.2 Ausrichtungspfeile sind nicht erforderlich für Versandstücke mit
- a) Druckgefäßen, ausgenommen verschlossene Kryo-Behälter;
 - b) gefährlichen Gütern in Innenverpackungen mit einem Fassungsraum von höchstens 120 ml, die mit einer für die Aufnahme des gesamten flüssigen Inhalts ausreichenden Menge absorbierenden Materials zwischen den Innen- und Außenverpackungen vorbereitet sind;
 - c) ansteckungsgefährlichen Stoffen der Klasse 6.2 in Primärgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 50 ml;
 - d) radioaktiven Stoffen der Klasse 7 in Typ IP-1-, Typ IP-2-, Typ A-, Typ B(U)-, Typ B(M)- oder Typ C-Versandstücken oder
 - e) Gegenständen, die in jeder Lage dicht sind (z.B. Alkohol oder Quecksilber in Thermometern, Druckgaspackungen, usw.).
- 5.2.1.9.3 Auf einem Versandstück, das in Übereinstimmung mit diesem Unterabschnitt gekennzeichnet ist, dürfen keine Pfeile für andere Zwecke als der Angabe der richtigen Versandstückausrichtung abgebildet sein."
- 5.2.2.1.7 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:
- „Großpackmittel (IBC) mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern und Großverpackungen sind ...".
- 5.2.2.1.11.2 In Absatz b) „SI-Vorsatz" ändern in: „SI-Vorsatzzeichen".
- Einen neuen Absatz 5.2.2.1.11.5 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
- „5.2.2.1.11.5 Bei der internationalen Beförderung von Versandstücken, für die eine Genehmigung der Bauart oder der Beförderung durch die zuständige Behörde erforderlich ist und für die in den verschiedenen betroffenen Staaten unterschiedliche Genehmigungstypen gelten, muss die Bezeichnung in Übereinstimmung mit dem Zulassungszeugnis des Ursprungslandes der Bauart erfolgen."
- 5.2.2.1.12 streichen.

5.2.2.2.1 Am Ende des Absatzes folgende Bem. hinzufügen:

„Bemerkung:

In bestimmten Fällen sind die Gefahrzettel in Absatz 5.2.2.2 mit einer gestrichelten äußeren Linie gemäß Absatz 5.2.2.1.1 dargestellt. Diese ist nicht erforderlich, wenn der Gefahrzettel vor einem Hintergrund mit kontrastierender Farbe angebracht ist.

5.2.2.2.1.1 Im ersten Satz streichen: „mit Ausnahme des Zettels nach Muster 11“.

Den dritten Satz streichen („Der Zettel nach Muster 11 ...“).

5.2.2.2.1.1 Nach dem zweiten Satz einfügen:

„Die Gefahrzettel müssen vor einem Hintergrund mit kontrastierender Farbe angebracht werden oder müssen entweder eine gestrichelte oder eine durchgehende äußere Begrenzungslinie aufweisen.“

5.2.2.2.1.2 Einen zweiten Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„Ungereinigte leere Druckgefäße für Gase der Klasse 2 dürfen mit veralteten oder beschädigten Gefahrzetteln für Zwecke der Wiederbefüllung bzw. Prüfung und zur Anbringung eines neuen Gefahrzettels gemäß den geltenden Vorschriften oder der Entsorgung des Druckgefäßes befördert werden.“

5.2.2.2.1.3 Im ersten Satz streichen: „mit Ausnahme des Zettels nach Muster 11“.

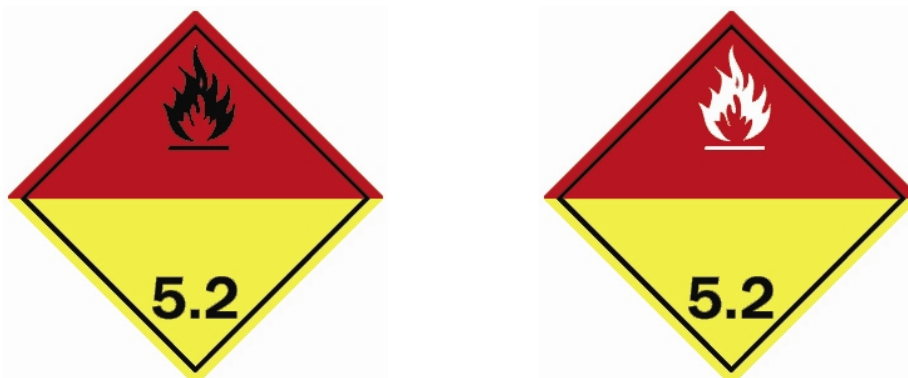
5.2.2.2.2 Unter dem Gefahrzettel Nr. 1 „Klassen“ ändern in: „Unterklassen“.

Der Text unter dem Gefahrzettel nach Muster 5.1 erhält folgenden Wortlaut:

„(Nr. 5.1)
Symbol (Flamme über einem Kreis): schwarz auf gelbem Grund;
Ziffer „5.1“ in der unteren Ecke“

Den Gefahrzettel nach Muster 5.2 und den Text unter dem Gefahrzettel wie folgt ersetzen:

„



(Nr. 5.2)
Symbol (Flamme): schwarz oder weiß auf rotem (obere Hälfte) und gelbem Grund
(untere Hälfte);
Ziffer „5.2“ in der unteren Ecke“

Muster 11 zusammen mit dem Text unter dem Muster streichen.

5.3.1.1.1.1 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

„Die Großzettel (Placards) müssen vor einem Hintergrund mit kontrastierender Farbe angebracht werden oder müssen entweder eine gestrichelte oder eine durchgehende äußere Begrenzungslinie aufweisen.“

5.3.1.1.1.2 Nach dem Satz „Werden Stoffe des Klassifizierungscode ... Unterklasse 1.1 anzubringen.“ folgenden neuen Unterabsatz einfügen:

„Großzettel (Placards) sind nicht erforderlich für die Beförderung explosiver Stoffe der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S.“

5.3.1.1.5.1 Erhält folgenden Wortlaut:

„An Straßenfahrzeugen, in denen Versandstücke mit anderen Stoffen oder Gegenständen der Klasse 1 als diejenigen der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S befördert werden, sind an beiden Längsseiten und hinten Großzettel (Placards) anzubringen.“

5.3.2 wie folgt ändern:

5.3.2.1.1 „rückstrahlende“ streichen.

„5.3.2.1.5 Wenn die an Großcontainern, Tankcontainern, MEGC oder ortsbeweglichen Tanks angebrachten, gemäß Absatz 5.3.2.1.2 und 5.3.2.1.4 vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln außerhalb des transportierenden Straßenfahrzeugs oder des Tragwagens nicht deutlich sichtbar sind, müssen dieselben Tafeln auch an den beiden Längsseiten des Straßenfahrzeugs oder des Wagens angebracht werden.“

5.3.2.1.6 „5.3.2.1.2 und 5.3.2.1.4“ ändern in: „5.3.2.1.2, 5.3.2.1.4 und 5.3.2.1.5“.

5.3.2.1.7 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Vorschriften der Absätze 5.3.2.1.1 bis 5.3.2.1.5 gelten auch für ungereinigte, nicht entgaste oder nicht entgiftete leere fest verbundene Tanks oder Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC, Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks sowie für ungereinigte oder nicht entgiftete leere Straßenfahrzeuge, Wagen, Großcontainer und Kleincontainer für Güter in loser Schüttung.“

5.3.2.1.8 erhält folgenden Wortlaut:

„Orangefarbene Tafeln, die sich nicht auf die beförderten gefährlichen Güter oder deren Reste beziehen, müssen entfernt oder verdeckt sein. Wenn die Tafeln verdeckt sind, muss die Abdeckung vollständig und nach einer 15-minütigen Feuereinwirkung noch wirksam sein.“

5.3.2.2.1 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„Die orangefarbenen Tafeln müssen rückstrahlend sein und müssen eine Grundlinie ...“.
Den zweiten Satz durch folgenden Text ersetzen:

„Der verwendete Werkstoff muss witterungsbeständig sein und eine dauerhafte Kennzeichnung gewährleisten. Die Tafel darf sich bei einer 15-minütigen Feuereinwirkung nicht von der Befestigung lösen.“

Bei Containern, in denen gefährliche feste Stoffe in loser Schüttung befördert werden, und bei Tankcontainern, MEGC und ortsbeweglichen Tanks dürfen die nach den Absätzen 5.3.2.1.2, 5.3.2.1.4 und 5.3.2.1.5 vorgeschriebenen Tafeln durch eine Selbstklebefolie, einen Farbanstrich oder jedes andere gleichwertige Verfahren ersetzt werden.

Diese alternative Kennzeichnung muss den in diesem Unterabschnitt aufgeführten Anforderungen mit Ausnahme der in den Absätzen 5.3.2.2.1 und 5.3.2.2.2 aufgeführten Vorschriften betreffend die Feuerfestigkeit entsprechen.“

5.4.1.1.1 In Absatz b) nach „technische Benennung“ einfügen: „in Klammern“.

In Absatz c) am Ende des zweiten Spiegelstrichs eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„Bemerkung:

Für radioaktive Stoffe mit einer Nebengefahr siehe auch Sondervorschrift 172.“

In Absatz c), im ersten Satz des dritten Spiegelstriches nach „angegebenen“ einfügen: „oder nach einer Sondervorschrift gemäß Spalte 6 anwendbaren“.

Am Anfang des Absatzes e) einfügen: „soweit anwendbar,“.

Am Ende des Absatzes e) hinzufügen:

„UN-Verpackungscodes dürfen nur als Ergänzung zur Beschreibung der Art der Versandstücke angegeben werden (z.B. eine Kiste (4G));“

In Absatz f) streichen: „außer für ungereinigte leere Umschließungsmittel“.

Die beiden nach Absatz i) folgenden Unterabsätze erhalten folgenden Wortlaut:

„Die Stelle und die Reihenfolge der Angaben, die im Beförderungspapier erscheinen müssen, dürfen frei gewählt werden; a), b), c) und d) müssen jedoch in der oben angegebenen Reihenfolge (d.h. a), b), c), d)) ohne eingeschobene weitere Angaben mit Ausnahme der im ADNR vorgesehenen angegeben werden.“

Beispiele für zugelassene Beschreibungen gefährlicher Güter sind:

„UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I“ oder
„UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I“.

5.4.1.1.2 In Absatz b) nach „technische Benennung“ einfügen: „in Klammern“.

Die beiden nach Absatz g) folgenden Unterabsätze erhalten folgenden Wortlaut:

„Die Stelle und die Reihenfolge der Angaben, die im Beförderungspapier erscheinen müssen, dürfen frei gewählt werden; a), b), c) und d) müssen jedoch in der oben angegebenen Reihenfolge (d.h. a), b), c), d)) ohne eingeschobene weitere Angaben mit Ausnahme der im ADNR vorgesehenen angegeben werden.“

Beispiele für zugelassene Beschreibungen gefährlicher Güter sind:

„UN 1230 METHANOL, 3 (6.1), II“ oder
„UN 1230 METHANOL, 3 (6.1), VG II“.

5.4.1.1.3 Zweites Beispiel wie folgt ändern:

„ABFALL, UN 1230 METHANOL, 3 (6.1), VG II“

Viertes Beispiel wie folgt ändern:

„ABFALL, UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., (Toluol und Ethylalkohol) 3, VG II“

5.4.1.1.6 erhält folgenden Wortlaut:

„5.4.1.1.6 *Sondervorschriften für ungereinigte leere Umschließungsmittel und leere Ladetanks von Tankschiffen*

5.4.1.1.6.1 Für ungereinigte leere Umschließungsmittel, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, muss vor oder nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 b) vorgeschriebenen offiziellen Benennung für die Beförderung der Ausdruck „LEER, UNGEREINIGT“ oder „RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES“ angegeben werden. Darüber hinaus findet der Absatz 5.4.1.1.1 f) keine Anwendung.

5.4.1.1.6.2 Die Sondervorschrift des Absatzes 5.4.1.1.6.1 darf durch die Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.6.2.1, 5.4.1.1.6.2.2 oder 5.4.1.1.6.2.3 ersetzt werden.

- 5.4.1.1.6.2.1 Für ungereinigte leere Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, einschließlich ungereinigte leere Gefäße für Gase mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Litern, werden die Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a), b), c), d), e), f) und i) durch den Ausdruck „LEERE VERPACKUNG“, „LEERES GEFÄSS“, „LEERES GROSSPACKMITTEL (IBC)“ bzw. „LEERE GROSSVERPACKUNG“, ergänzt durch die Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 c) für das letzte Ladegut ersetzt.

Beispiel: „LEERE VERPACKUNG, 6.1 (3)“.

Wenn es sich bei dem letzten Ladegut um gefährliche Güter der Klasse 2 handelt, darf in diesem Fall darüber hinaus die in Absatz 5.4.1.1.1 c) vorgeschriebene Information durch die Nummer der Klasse „2“ ersetzt werden.

- 5.4.1.1.6.2.2 Für ungereinigte leere Umschließungsmittel, ausgenommen Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, sowie für ungereinigte leere Gefäße für Gase mit einem Fassungsraum von mehr als 1000 Litern wird den Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und j) der Ausdruck „LEERER KESSELWAGEN“, „LEERES TANKFAHRZEUG“, „LEERER AUFSETZTANK“, „LEERER BATTERIEWAGEN“, „LEERES BATTERIE-FAHRZEUG“, „LEERER ORTSBEWEGLICHER TANK“, „LEERER TANKCONTAINER“, „LEERER MEGC“, „LEERER WAGEN“, „LEERES FAHRZEUG“, „LEERER CONTAINER“ bzw. „LEERES GEFÄSS“, ergänzt durch den Ausdruck „LETZTES LADEGUT“ vorangestellt. Darüber hinaus findet der Absatz 5.4.1.1.1 f) keine Anwendung.

Beispiel:

„LEERER TANKCONTAINER, LETZTES LADEGUT: 663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I“ oder
„LEERER TANKCONTAINER, LETZTES LADEGUT: 663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I“.

- 5.4.1.1.6.2.3 Werden ungereinigte leere Umschließungsmittel, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, an deren Absender zurückgesandt, so dürfen auch die für die Beförderung dieser Güter im befüllten Zustand erstellten Beförderungspapier verwendet werden. In diesen Fällen ist die Mengenangabe zu entfernen (durch Löschung, Streichung oder auf andere Weise) und durch den Ausdruck „LEERE, UNGEREINIGTE RÜCKSENDUNG“ zu ersetzen.

- 5.4.1.1.6.3 unverändert

- 5.4.1.1.6.4 Buchstabe c) erhält folgenden Wortlaut:

„c) die offizielle Benennung für die Beförderung des letzten beförderten Stoffes, die Klasse und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe nach den Vorschriften in 5.4.1.1.2.“

- 5.4.1.2.5.1 c) „SI-Vorsatz“ ändern in: „SI-Vorsatzzeichen“.

Einen neuen Absatz 5.4.1.2.5.3 mit folgendem Wortlaut einfügen:

- „5.4.1.2.5.3 Bei der internationalen Beförderung von Versandstücken, für die eine Genehmigung der Bauart oder der Beförderung durch die zuständige Behörde erforderlich ist und für die in den verschiedenen betroffenen Staaten unterschiedliche Genehmigungstypen gelten, muss die in Absatz 5.4.1.1.1 vorgeschriebene Angabe der UN-Nummer und der offiziellen Benennung für die Beförderung in Übereinstimmung mit dem Zulassungszeugnis des Ursprungslandes der Bauart erfolgen.“

Der bisherige Absatz 5.4.1.2.5.3 wird zu 5.4.1.2.5.4.

- 5.4.1.4.2 In der Fußnote „a“ 2.4.5.4.1.4.2 „ECE/UNO“ ändern in: „UNECE“.

- 5.4.2** In der Fußnote „a“ zu 5.4.3 „ECE/UNO“ ändern in „UNECE“ und „ECE-UNO“ ändern in „UNECE“ (zweimal).

TEIL 7

7.1.4.1.1 Bei Klasse 5.1 streichen: "3 oder"

7.1.4.8.2 nach „oder 5.2“ einfügen:
„, für die in 3.2 Tabelle A Spalte 12 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist,“

7.1.4.14.1 erhält folgenden Wortlaut:

„7.1.4.14.1.1 Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände müssen durch geeignete Mittel gesichert werden, die in der Lage sind, die Güter so zurückzuhalten (z.B. Befestigungsgurte, Schiebewände, verstellbare Halterungen), dass eine Bewegung während der Beförderung, durch die die Ausrichtung der Versandstücke verändert wird oder die zu einer Beschädigung der Versandstücke führt, verhindert wird. Wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern (z.B. schwere Maschinen oder Kisten) befördert werden, müssen alle Güter so gesichert oder verpackt werden, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird. Die Bewegung der Versandstücke kann auch durch das Auffüllen von Hohlräumen mit Hilfe von Stauhölzern oder durch Blockieren und Verspannen verhindert werden. Wenn Verspannungen wie Bänder oder Gurte verwendet werden, dürfen diese nicht überspannt werden, so dass es zu einer Beschädigung oder Verformung des Versandstücks kommt.

7.1.4.14.1.2 Versandstücke dürfen nicht gestapelt werden, es sei denn, sie sind für diesen Zweck ausgelegt. Wenn verschiedene Arten von Versandstücken, die für eine Stapelung ausgelegt sind, zusammen zu verladen sind, ist auf die gegenseitige Stapelverträglichkeit Rücksicht zu nehmen. Soweit erforderlich müssen gestapelte Versandstücke durch die Verwendung tragender Hilfsmittel gegen eine Beschädigung der unteren Versandstücke geschützt werden.

7.1.4.14.1.3 Während des Be- und Entladens müssen Versandstücke mit gefährlichen Gütern gegen Beschädigung geschützt werden.

Bemerkung:

Besondere Beachtung ist der Handhabung der Versandstücke bei der Vorbereitung zur Beförderung, der Art des Schiffes, mit dem die Versandstücke befördert werden sollen, und der Be- und Entlademethode zu schenken, so dass eine unbeabsichtigte Beschädigung durch Ziehen der Versandstücke über den Boden oder durch falsche Behandlung der Versandstücke vermieden wird.

7.1.4.14.1.4 Wenn Ausrichtungspfeile vorgeschrieben sind, müssen die Versandstücke in Übereinstimmung mit diesen Kennzeichnungen ausgerichtet werden.

Bemerkung:

Flüssige gefährliche Güter müssen, sofern dies durchführbar ist, unter trockenen gefährlichen Gütern verladen werden.“

7.1.4.14.7.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

„Versandstücke, Umpackungen, Container, Tanks und Fahrzeuge, die radioaktive Stoffe enthalten, und unverpackte radioaktive Stoffe sind während der Beförderung getrennt zu halten:

a) von Beschäftigten in regelmäßig benutzten Arbeitsbereichen:

(i) gemäß Tabelle A oder

(ii) durch einen Abstand, der unter Verwendung konservativer Modellparameter so berechnet ist, dass die sich in diesem Bereich aufhaltenden Beschäftigten weniger als 5 mSv pro Jahr erhalten;

Bemerkung:

Beschäftigte, die für Zwecke des Strahlenschutzes einer Individualüberwachung unterliegen, müssen für Zwecke der Trennung nicht in Betracht gezogen werden.

b) von Personen der kritischen Gruppe der Öffentlichkeit in Bereichen, zu denen die Öffentlichkeit regelmäßigen Zugang hat:

(i) gemäß Tabelle A oder

(ii) durch einen Abstand, der unter Verwendung konservativer Modellparameter so berechnet ist, dass die sich in diesem Bereich aufhaltenden Personen der kritischen Gruppe weniger als 1 mSv pro Jahr erhalten;

c) von unentwickelten Filmen und Postsäcken:

(i) gemäß Tabelle B oder

(ii) durch einen Abstand, der so berechnet ist, dass die Strahlenexposition für unentwickelte Filme bei der Beförderung radioaktiver Stoffe auf 0,1 mSv pro Filmsendung beschränkt ist; und

Bemerkung:

Postsäcke müssen so behandelt werden, als ob sie unentwickelte Filme und Fotoplatten enthielten, und müssen daher in gleicher Weise von radioaktiven Stoffen getrennt werden.

d) von anderen gefährlichen Gütern gemäß 7.1.4.3."

Die Tabelle A bleibt unverändert.

7.1.4.14.7.1.4 Diesen Absatz streichen, wobei die Tabelle B in den Absatz 7.1.4.14.7.1.1 direkt hinter die Tabelle A verschoben wird.

7.1.4.14.7.3.3 Buchstabe a) erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„a) Mit Ausnahme der Beförderung unter ausschließlicher Verwendung und der Beförderung von LSA-1-Stoffen ist die Gesamtzahl ...“.

Den letzten Satz des Buchstaben a) streichen.

Buchstabe b) streichen. Die Buchstabe c) und d) werden zu b) und c).

7.1.6.12 folgende neue Bestimmung VE04 einfügen:

„VE04 werden Druckgaspackungen gemäß Sondervorschrift 327 für Wiederaufarbeitungs- oder Entsorgungszwecke befördert, sind die Sondervorschriften VE01 und VE02 anwendbar.“

7.2.3.2.9.1 Betrifft nur die französische Fassung

7.2.3.7.5 „10 %“ ändern in: „20 %“

7.2.4.51.1 Folgender zweiter Satz anfügen:

„Alle anderen elektrischen Einrichtungen, die rot gekennzeichnet sind, müssen ausgeschaltet sein.“

7.2.5.0.1 Folgender zweiter Satz anfügen:

„Wenn auf Grund der beförderten Ladung keine blauen Kegel/Lichter erforderlich sind, aber die Konzentration an brennbaren Gasen innerhalb der Ladetanks über 20 % der unteren Explosionsgrenze liegt, wird die Anzahl der blauen Kegel oder blauen Lichter von der letzten bezeichnungspflichtigen Ladung bestimmt.“

TEIL 8

8.1.2.3 a) Ändern in: „a) der in 7.2.4.11 vorgeschriebene Stauplan;“

8.1.11 Am Ende anfügen: "...und mindestens die letzten drei Ladungen umfassen."

TEIL 9

9.3.1.11.4 Erhält folgende Fassung:

„9.3.1.11.4 Die die Aufstellungsräume begrenzenden Schotte müssen wasserdicht sein. Die Ladetanks und die Endschotte der Aufstellungsräume sowie die den Bereich der Ladung begrenzenden Schotte dürfen unter Deck keine Öffnungen oder Durchführungen enthalten.

Im Schott zwischen Maschinenraum und Betriebsraum im Bereich der Ladung oder zwischen Maschinenraum und Aufstellungsraum dürfen Durchführungen vorhanden sein, wenn sie den in 9.3.1.17.5 enthaltenen Bestimmungen entsprechen."

9.3.1.17.5 f) Erhält folgende Fassung:

„f) Vom Maschinenraum aus dürfen abweichend von 9.3.1.11.4 Rohrleitungen durch den Betriebsraum im Bereich der Ladung, den Kofferdamm, den Aufstellungsraum oder den Wallgang hindurch ins Freie geführt werden, wenn sie innerhalb des Betriebsraumes, des Kofferdammes, des Aufstellungsraumes oder des Wallgangs in dickwandiger Ausführung verlegt sind und im Betriebsraum, im Kofferdamm, im Aufstellungsraum oder im Wallgang keine Flanschverbindungen oder Öffnungen haben."

9.3.1.21.5 Der bestehende Text wird Buchstabe a
Im 2. Absatz dieser Buchstabe a "Publikation IEC 309 (1992)" ändern in: "Norm EN 60309-2: 1999"

Folgender neuer Buchstabe b anfügen:

„b) Beim Löschen unter Verwendung der bordeigenen Pumpe, muss diese von der Landanlage abgeschaltet werden können. Hierfür muss eine separate, bordseitig gespeiste, eigensichere Stromschleife landseitig durch einen elektrischen Kontakt unterbrochen werden.

Das binäre Signal von der Landanlage muss mittels einer zweipoligen wasserdichten Steckdose einer Kupplungssteckverbindung nach der Norm EN 60309-2:1999 für Gleichstrom von 40 bis 50 V, Kennfarbe weiß, Lage der Hilfsnase 10 h, übernommen werden können.

Die Steckdose muss in unmittelbarer Nähe der Landanschlüsse der Löschleitungen fest am Schiff montiert sein."

9.3.1.24.1b) Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"b) Ein System, welches bei Erwärmung oder Druckerhöhung der Ladung die Sicherheit gewährleistet."

9.3.1.56 Folgende Nr. 6 anfügen

„9.3.1.56.6 Kabel für die in 9.3.1.52.1 b) und c) / 9.3.2.52.1 b) und c) genannten elektrischen Einrichtungen sind in Kofferdämmen, Wallgängen, Doppelböden, Aufstellungsräumen und Betriebsräumen unter Deck zugelassen.“

"9.3.2.11.4 Der 1. Absatz erhält folgende Fassung:

„Die die Ladetanks, die Kofferdämme und die Aufstellungsräume begrenzenden Schotte müssen wasserdicht sein. Die Ladetanks sowie die den Bereich der Ladung begrenzenden Schotte dürfen unter Deck keine Öffnungen oder Durchführungen enthalten.“

9.3.2.12.7 Streichen: „9.3.2.21.11“

9.3.2.14.2 Erhält folgenden Wortlaut:

„Für Schiffe mit Tankbreiten von mehr als 0,70-B sind folgende Stabilitätsanforderungen nachzuweisen:

- a) Innerhalb des positiven Bereiches der Hebelarmkurve bis zum Eintauchen der ersten nicht wetterdicht verschlossenen Öffnung, muss ein aufrichtender Hebelarm (GZ) von mindestens 0,10 m vorhanden sein.
- b) Die Fläche des positiven Bereichs der Hebelarmkurve bis zum Eintauchen der ersten nicht wetterdicht verschlossenen Öffnung, jedoch vor einem Neigungswinkel $\leq 27^\circ$ darf 0,024 m·rad nicht unterschreiten.
- c) Die metazentrische Höhe (MG) muss mindestens 0,10 m betragen.

Diese Anforderungen müssen eingehalten werden unter Berücksichtigung des Einflusses aller freien Flüssigkeitsoberflächen in Tanks für alle Stadien des Be- und Entladens."

9.3.2.17.5 f) Erhält folgende Fassung:

„f) Vom Maschinenraum aus dürfen abweichend von 9.3.2.11.4 Rohrleitungen durch den Betriebsraum im Bereich der Ladung, den Kofferdamm, den Aufstellungsraum oder den Wallgang hindurch ins Freie geführt werden, wenn sie innerhalb des Betriebsraumes, des Kofferdammes, des Aufstellungsraumes oder des Wallgangs in dickwandiger Ausführung verlegt sind und im Betriebsraum, im Kofferdamm, im Aufstellungsraum oder im Wallgang keine Flanschverbindungen oder Öffnungen haben.“

9.3.2.21.5 Der bestehende Text wird Buchstabe a

Im 2. Absatz dieser Buchstabe a "Publikation IEC 309 (1992)" ändern in: "Norm EN 60309-2: 1999"

Folgender neuer Buchstabe anfügen:

„b) Beim Löschen unter Verwendung der bordeigenen Pumpe, muss diese von der Landanlage abgeschaltet werden können. Hierfür muss eine separate, bordseitig gespeiste, eigensichere Stromschleife landseitig durch einen elektrischen Kontakt unterbrochen werden.

Das binäre Signal von der Landanlage muss mittels einer zweipoligen wasserdichten Steckdose einer Kupplungssteckverbindung nach der Norm EN 60309-2:1999 für Gleichstrom von 40 bis 50 V, Kennfarbe weiß, Lage der Hilfsnase 10 h, übernommen werden können.

Die Steckdose muss in unmittelbarer Nähe der Landanschlüsse der Löschleitungen fest am Schiff montiert sein."

- 9.3.2.21.7 In Absatz 3
„und spätestens bei einem 1,1-fachen Unterdruck des Einstelldrucks der Unterdruckventile“
ändern in „und spätestens beim Entwurfsunterdruck, ohne jedoch 5 kPa zu überschreiten,“
- 9.3.2.25.9 Am Ende des zweiten Absatzes „Unterdruck“: 110 % des Öffnungsdrucks des Unterdruckventils aber nicht mehr als 3,85 kPa (0,0385 bar)“ ändern in:

„Unterdruck: nicht mehr als der Entwurfsunterdruck, ohne jedoch 5 kPa (0,05 bar) zu überschreiten.“
- 9.3.2.56** Folgende Nr. 6 anfügen:
- „9.3.2.56.6 Kabel für die in 9.3.1.52.1 b) und c) / 9.3.2.52.1 b) und c) genannten elektrischen Einrichtungen sind in Kofferdämmen, Wallgängen, Doppelböden, Aufstellungsräumen und Betriebsräumen unter Deck zugelassen.“
- 9.3.3.11.4 Der 1. Absatz erhält folgende Fassung:
„Die die Ladetanks, die Kofferdämme und die Aufstellungsräume begrenzenden Schotte müssen wasserdicht sein. Die Ladetanks sowie die den Bereich der Ladung begrenzenden Schotte dürfen unter Deck keine Öffnungen oder Durchführungen enthalten.“
- 9.3.3.11.7 Erhält folgenden Wortlaut:

„Erfolgt der Bau unter Verwendung von unabhängigen Ladetanks oder in Doppelhüllenbauweise mit in den Schiffverbänden integrierten Ladetanks, muss der Abstand zwischen der Seitenwand des Schiffes und der Seitenwand der Ladetanks mindestens 0,60 m betragen. Der Abstand zwischen dem Boden des Schiffes und dem Boden der Ladetanks muss mindestens 0,50 m betragen. Unter den Pumpensümpfen darf die lichte Höhe auf 0,40 m verringert werden.

Der horizontale Abstand zwischen dem Pumpensumpf eines Ladetanks und den Bodenverbänden muss mindestens 0,10 m betragen.

Wird der Schiffskörper im Bereich der Ladung in Doppelhüllenbauweise ausgeführt mit unabhängigen Ladetanks in einem Aufstellungsraum, sind die oben genannten Abmessungen für die Doppelhülle einzuhalten. Werden die Mindestabstände nach 9.3.3.11.9 für eine Besichtigung der unabhängigen Ladetanks in diesem Fall nicht erreicht, müssen die Ladetanks für eine Kontrolle leicht herausgenommen werden können.“
- 9.3.3.11.9 In Absatz 1 erhält der zweitletzte Satz folgende Fassung:

„Die lichte Durchgangsbreite in den oben genannten Räumen darf im Durchstiegsbereich nicht weniger als 0,50 m betragen.“
- 9.3.3.12.7 Streichen: „9.3.3.21.11“
- 9.3.3.13.3 Folgenden Absatz 2 einfügen:

„Bei Schiffen mit unabhängigen Ladetanks und bei Doppelhüllenbauweise mit in den Schiffverbänden integrierten Ladetanks muss die Schwimmfähigkeit im Leckfall für den ungünstigsten Beladungszustand nachgewiesen werden. Hierbei muss für die kritischen Zwischenzustände und für den Endzustand der Flutung der rechnerische Nachweis der genügenden Stabilität erbracht werden. Treten in Zwischenzuständen negative Stabilitätswerte auf, können sie akzeptiert werden, wenn der weitere Verlauf der Leckhebelarmkurve ausreichende positive Stabilitätswerte aufweist.“

9.3.3.14 erhält folgende Fassung:

„9.3.3.14 Stabilität (Intakt)

9.3.3.14.1 Bei Schiffen mit unabhängigen Ladetanks und bei Doppelhüllenbauweise mit in den Schiffsverbänden integrierten Ladetanks dürfen die sich aus der Leckrechnung ergebenden Intaktstabilitätsforderungen nicht unterschritten werden.

9.3.3.14.2 Für Schiffe mit Tankbreiten von mehr als $0,70 \cdot B$ sind folgende Stabilitätsforderungen nachzuweisen:

- a) Innerhalb des positiven Bereiches der Hebelarmkurve bis zum Eintauchen der ersten nicht wasserdicht verschlossenen Öffnung muss ein aufrichtender Hebelarm (GZ) von mindestens 0,10 m vorhanden sein.
- b) Die Fläche des positiven Bereiches der Hebelarmkurve bis zum Eintauchen der ersten nicht wasserdicht verschlossenen Öffnung, jedoch vor einem Neigungswinkel $\leq 27^\circ$, darf $0,024 \text{ m} \cdot \text{rad}$ nicht unterschreiten.
- c) Die metazentrische Höhe (MG) muss mindestens 0,10 m betragen.

Diese Anforderungen müssen eingehalten werden unter Berücksichtigung des Einflusses aller freien Flüssigkeitsoberflächen in Tanks für alle Stadien des Be- und Entladens.“

9.3.3.15 erhält folgende Fassung:

„9.3.3.15 Stabilität (im Leckfall)

9.3.3.15.1 Bei Schiffen mit unabhängigen Ladetanks und bei Doppelhüllenbauweise mit in den Schiffsverbänden integrierten Ladetanks sind für den Leckfall folgende Annahmen zu berücksichtigen:

a) Ausdehnung des Schadens an einer Schiffsseite:

- Längsausdehnung : mindestens 0,10 L jedoch nicht weniger als 5,00 m,
- Querausdehnung : 0,59 m
- Senkrechte Ausdehnung : von der Basis aufwärts unbegrenzt.

b) Ausdehnung des Schadens am Schiffsboden:

- Längsausdehnung : mindestens 0,10 L jedoch nicht weniger als 5,00 m,
- Querausdehnung : 3,00 m
- Senkrechte Ausdehnung : von der Basis 0,49 m aufwärts, Sumpf ausgenommen.

c) Alle in den Beschädigungsbereich fallenden Schotte sind als leck anzusehen, das heißt, die Schotteinteilung muss so gewählt sein, dass das Schiff auch nach dem Fluten von zwei oder mehr direkt hintereinander liegenden Abteilungen schwimmfähig bleibt.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bei einer Bodenbeschädigung sind auch querschiffs nebeneinanderliegende Abteilungen als geflutet anzusehen.
- Die Unterkante von nicht wasserdicht verschließbaren Öffnungen (z. B. von Türen, Fenstern, Einstiegluken) muss im Endzustand der Flutung mindestens 0,10 m über der Schwimmebene liegen.
- Im allgemeinen ist mit einer Flutbarkeit von 95 % zu rechnen. Wird durch eine Berechnung nachgewiesen, dass die mittlere Flutbarkeit in irgendeiner Abteilung kleiner als 95 % ist, so kann der errechnete Wert eingesetzt werden.

Es sind jedoch die folgenden Mindestwerte einzusetzen:

- Maschinenräume 85 %
 - Besatzungsräume 95 %
- Doppelböden, Brennstofftanks, Ballasttanks usw. je nachdem,

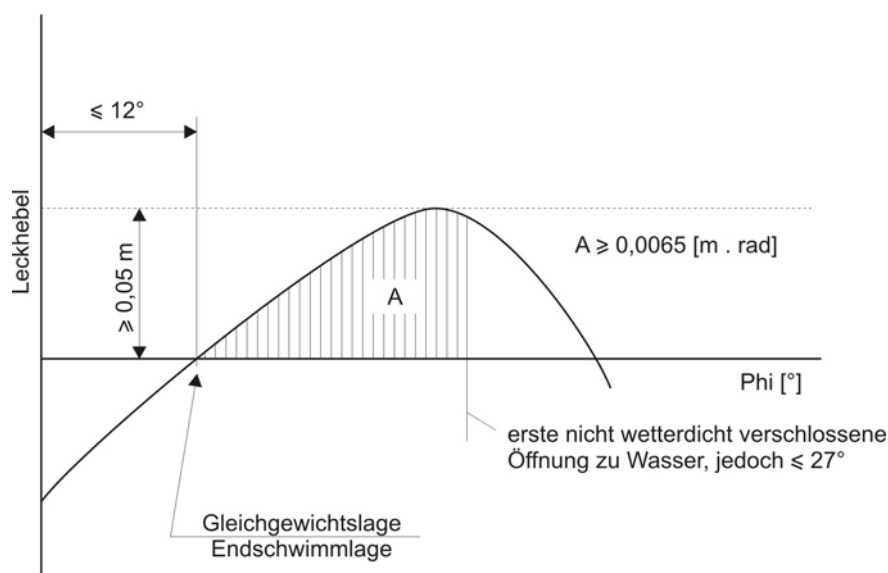
ob sie ihrer Bestimmung entsprechend für das auf der Ebene der tiefsten Einsenkung schwimmende Schiff als voll oder leer angenommen werden müssen

0 oder 95 %.

Für den Hauptmaschinenraum braucht nur die Schwimmfähigkeit für den Einabteilungsstatus nachgewiesen zu werden, d.h. Maschinenraumendschotte gelten als nicht beschädigt.

- 9.3.3.15.2 In der Gleichgewichtslage (Endschwimmlage) darf die Neigung des Schiffes 12° nicht überschreiten. Nicht wasserdicht verschlossene Öffnungen dürfen erst nach Erreichen der Gleichgewichtslage eintauchen. Tauchen derartige Öffnungen vorher ein, sind die dazugehörigen Räume bei der Leckrechnung als geflutet anzusehen.

Über die Gleichgewichtslage hinaus muss der positive Bereich der Hebelarmkurve einen aufrichtenden Hebel $\geq 0,05$ m in Verbindung mit einer Fläche $\geq 0,0065$ m·rad aufweisen. Diese Mindestwerte der Stabilität sind bis zum Eintauchen der ersten nicht wasserdicht verschlossenen Öffnung, jedoch vor einem Neigungswinkel $\leq 27^\circ$ einzuhalten. Tauchen nicht wasserdicht verschlossene Öffnungen vorher ein, sind die dazugehörigen Räume bei der Leckrechnung als geflutet anzusehen.



- 9.3.3.15.3 Wenn Öffnungen, über die unbeschädigte Abteilungen zusätzlich fluten können, wasserdicht verschlossen werden können, müssen diese Verschlusseinrichtungen entsprechend ihren Anforderungen beschriftet sein.

- 9.3.3.15.4 Werden Quer- oder Niederflutöffnungen zur Verringerung von Asymmetrien vorgesehen, muss der Ausgleich innerhalb von 15 Minuten erfolgen, wenn im Zwischenzustand ausreichende Leckstabilitätswerte nachgewiesen werden.“

- 9.3.3.17.5 f) Erhält folgende Fassung:

„f) Vom Maschinenraum aus dürfen abweichend von 9.3.3.11.4 Rohrleitungen durch den Betriebsraum im Bereich der Ladung, den Kofferdamm, den Aufstellungsraum oder den Wallgang hindurch ins Freie geführt werden, wenn sie innerhalb des Betriebsraumes, des Kofferdammes, des Aufstellungsraumes oder des Wallgangs in dickwandiger Ausführung verlegt sind und im Betriebsraum, im Kofferdamm, im Aufstellungsraum oder im Wallgang keine Flanschverbindungen oder Öffnungen haben.“

9.3.3.21.5 In Buchstabe a "Publikation IEC 309 (1992)" ändern in: „Norm EN 60309-2: 1999"

Folgender neuer Buchstabe d) anfügen:

„d) Beim Löschen unter Verwendung der bordeigenen Pumpe, muss diese von der Landanlage abgeschaltet werden können. Hierfür muss eine separate, bordseitig gespeiste, eigensichere Stromschleife landseitig durch einen elektrischen Kontakt unterbrochen werden.

Das binäre Signal von der Landanlage muss mittels einer zweipoligen wasserdichten Steckdose einer Kupplungssteckverbindung nach der Norm EN 60309-2:1999 für Gleichstrom von 40 bis 50 V, Kennfarbe weiß, Lage der Hilfsnase 10 h, übernommen werden können.

Die Steckdose muss in unmittelbarer Nähe der Landanschlüsse der Löschleitungen fest am Schiff montiert sein."

9.3.3.21.7 In Absatz 3

„und spätestens bei einem 1,1-fachen Unterdruck des Einstelldrucks der Unterdruckventile“ ändern in „und spätestens beim Entwurfsunterdruck, ohne jedoch 5 kPa zu überschreiten,“

9.3.3.25.9 Im ersten Satz, streichen: „an Bord von Tankschiffen des Typs N geschlossen“

9.3.3.56 Folgende Nr. 6 anfügen:

„9.3.3.56.6 Kabel für die in 9.3.3.52.1 b) und c) genannten elektrischen Einrichtungen sind in Kofferdämmen, Wallgängen, Doppelböden, Aufstellungsräumen und Betriebsräumen unter Deck zugelassen. Wenn das Schiff nur zugelassen ist für die Beförderung von Stoffen, wofür in 3.2 Tabelle C Spalte 17 kein Explosionsschutz gefordert wird, sind durchgehende Kabel in Aufstellungsräumen zugelassen.“

9.3.3.92 einfügen:

„9.3.3.92 Auf den in 9.3.3.11.7 genannten Tankschiffen müssen Räume, deren Zu- oder Ausgänge im Leckfall teilweise oder ganz eintauchen, müssen mit einem Notausgang versehen werden, der mindestens 0,10 m über der Schwimmebene liegt.

Dies gilt nicht für Vor- und Achterpiek."
